

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 17. JUNI 1985

Nr. 24

Seite		Seite		Seite		
	Der Hessische Minister des Innern		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung	1106	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen	1112
	Einsatz von Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln für gemeindliche Bauvorhaben	1094				
	Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst		Personalnachrichten		Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	
	Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg vom 28. 5. 1985	1094	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1106	DARMSTADT	
	Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales		Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales	1107	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weilbacher Kiesgruben“ vom 28. 5. 1985	1112
	Anordnung des Ruhens der Approbation als Tierarzt; hier: Dr. Manfred Buttge- reit, 3350 Kreiensen	1095	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	1107	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Erlensee bei Erlensee“ vom 29. 5. 1985	1114
	Gewerbeaufsicht; hier: Durchführung der VbF – Erlaubnisverfahren für den Betrieb bestehender Verbindungsleitungen	1095	Die Regierungspräsidenten		Buchbesprechungen	1116
	Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		DARMSTADT		Öffentlicher Anzeiger	1118
	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung; 1. der Richtlinie des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, 2. der Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen, 3. der Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse, 4. der Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorocyclohexan	1095	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Taunusstein/Stadtteil Niederlibbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. 5. 1985	1108	Andere Behörden und Körperschaften	
			Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 3. 6. 1985	1111	Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt	1128
			Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1111	Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau; hier: Satzungsänderung	1130
			KASSEL		Öffentliche Ausschreibungen	1130
			Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 28. 5. 1985 ..	1111	Stellenausschreibungen	1131
			Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 31. 5. 1985 ..	1112		

516

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Einsatz von Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln für gemeindliche Bauvorhaben

Nach dem Erlaß über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 21. Mai 1979 (StAnz. S. 1384) können die Mittel auch für die Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude und zur Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen eingesetzt werden (Nrn. 26 und 27). Der Einsatz der Mittel für diese gemeindlichen Baumaßnahmen mit Zuwendungen von mehr als 500 000,— DM richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Baumaßnahmen unterliegen der baufachlichen Prüfung nach den Anlagen 2 und 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung. Auf den Erlaß des Ministers der Finanzen vom 29. Oktober 1982 (StAnz. S. 2054) wird hingewiesen. Als Zuwendung des Landes im Sinne der Nr. 1 des Erlasses gelten auch die Landesmittel, in die Finanzhilfen des Bundes nach § 71 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes eingeschlossen sind.
2. Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmittel dürfen nur für die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten eingesetzt werden. Zuwendungsfähig sind die Kosten der folgenden Kostengruppen nach DIN 276 (1981):
 - 3.1 Baukonstruktionen
 - 3.2 Installationen
 - 3.3 Zentrale Betriebstechnik
 - 3.4 Betriebliche Einbauten
 - 4.1 Allgemeines Gerät
 - 4.5 Beleuchtung
 - 5 Außenanlagen
 - 7 Baunebenkosten, ohne Verwaltungstätigkeit des Bauherrn, Finanzierung und Abgaben.
3. Zu Mehrkosten werden keine Zuwendungen gewährt.
4. Übersteigt der Zuwendungsbedarf im Bauverlauf die Wertgrenze von 500 000,— DM, ist das baufachliche Prüfungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

5. Die Aufgaben der technischen staatlichen Verwaltung nach Nr. 2 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) übernehmen die Staatsbauämter. Das Bau- oder Raumprogramm wird von dem Regierungspräsidenten anerkannt. Abweichend von der ZBau-Land werden die Bauunterlagen von der Gemeinde beim zuständigen Staatsbauamt eingereicht. Die Gemeinde hat den Regierungspräsidenten und das Staatsbauamt wegen der Aufstellung des Raumprogramms und der Festlegung der einzureichenden Bauunterlagen rechtzeitig zu beteiligen.
6. Das Staatsbauamt ermittelt die zuwendungsfähigen Kosten. Es gibt abweichend von der ZBau-Land die baufachlich geprüften Bauunterlagen und den baufachlich geprüften Teilverwendungsnachweis an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde übernimmt das Ergebnis des baufachlich geprüften Teilverwendungsnachweises in den für die Gesamtmaßnahme zu führenden einfachen Gesamtverwendungsnachweis.
7. Das Staatsbauamt teilt die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten dem Minister des Innern mit. Der Bewilligungsstelle wird damit ermöglicht, die finanzielle Einpassung des Bauvorhabens in den Finanzbedarf der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) abschließend zu beurteilen. Mit der Ausführung der Baumaßnahme darf nur nach Sicherstellung der Finanzierung begonnen werden. Soweit ausnahmsweise die zuwendungsfähigen Kosten bereits vor dem Programmantrag und der Bewilligung für die Gesamtmaßnahme feststehen, hat sie die Gemeinde mit einem entsprechenden Hinweis auf die baufachlich geprüften Bauunterlagen in den Programmantrag zu übernehmen.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 17. Mai 1985

Der Hessische Minister des Innern

V C 3 — 61 a 24 — 1/85

— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 24/1985 S. 1094

517

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg. Vom 28. Mai 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg verordnet:

§ 1

Die Essenpreise für die Studenten der Philipps-Universität Marburg werden wie folgt festgesetzt:

1. Mensa Erlenring:
 - a) Stammgericht auf 1,60 DM je Portion,
 - b) Hauptgericht auf 2,20 DM je Portion,
 - c) Leichte Vollkost auf 2,80 DM je Portion,
 - d) Auswahlessen I auf 2,80 DM je Portion und
 - e) Auswahlessen II auf 3,50 DM je Portion.
2. Mensa Lahnberge:
 - a) Hauptgericht auf 2,20 DM je Portion,
 - b) 1. Gericht auf 2,80 DM je Portion und
 - c) 2. Gericht auf 3,50 DM je Portion.

§ 2

Die Essenpreise für die Bediensteten der Philipps-Universität Marburg werden wie folgt festgesetzt:

1. Mensa Erlenring:
 - a) Stammgericht auf 3,40 DM je Portion,
 - b) Hauptgericht auf 4,— DM je Portion,
 - c) Leichte Vollkost auf 4,60 DM je Portion,

- d) Auswahlessen I auf 4,60 DM je Portion und
- e) Auswahlessen II auf 5,30 DM je Portion.

2. Mensa Lahnberge:
 - a) Hauptgericht auf 4,— DM je Portion,
 - b) 1. Gericht auf 4,60 DM je Portion und
 - c) 2. Gericht auf 5,30 DM je Portion.

§ 3

Die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Marburg werden wie folgt festgesetzt:

1. Mensa Erlenring:
 - a) Stammgericht auf 2,60 DM je Portion,
 - b) Hauptgericht auf 3,20 DM je Portion,
 - c) Leichte Vollkost auf 3,80 DM je Portion,
 - d) Auswahlessen I auf 3,80 DM je Portion und
 - e) Auswahlessen II auf 4,50 DM je Portion.
2. Mensa Lahnberge:
 - a) Hauptgericht auf 3,20 DM je Portion,
 - b) 1. Gericht auf 3,80 DM je Portion und
 - c) 2. Gericht auf 4,50 DM je Portion.

§ 4

Die Auswahlessen umfassen bis zu fünf Komponentengruppen. Daraus können drei Komponenten ausgewählt werden. Zusätzliche Komponenten werden auf Wunsch gegen einen Aufpreis von je 0,60 DM abgegeben.

§ 5

(1) Zu den Essenpreisen nach § 2 kann den Hochschulbediensteten ein Essenzuschuß nach den Kantinen-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von z. Z. 1,— DM gewährt werden.

(2) Das Studentenwerk Marburg kann seinen Bediensteten aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Kantinen-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls einen Zuschuß in Höhe von zur Zeit 1,— DM gewähren. Diese Regelung gilt nicht für das Mensa-Personal des Studentenwerks. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2 f MTL, § 68 BAT). Die Berechnungsgrundlage bildet die Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Die Verordnung vom 31. Januar 1984 (StAnz. S. 466 = ABl. S. 113) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Mai 1985

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
V B 4.3 — 436/18 (3) — 170
gez. Dr. R ü d i g e r

Der Hessische Kultusminister
gez. S c h n e i d e r
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 24/1985 S. 1094

518

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Anordnung des Ruhens der Approbation als Tierarzt;

hier: Dr. Manfred Buttgerit, Sohnreistr. 8, 3350 Kreiensen
Bezug: Bekanntmachung vom 21. Mai 1984 (StAnz. S. 1188)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung wird folgendes mitgeteilt:

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übersendet mit Schreiben vom 9. Mai 1985 den vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig am 19. April 1985 geschlossenen Vergleich, wonach u. a.

1. die Beklagte und Antragsgegnerin bis zum 31. März 1987 über den Widerspruch vom 5. Januar 1985 gegen den Widerrufsbescheid vom 10. Dezember 1984 nicht entscheiden und auch nicht den Sofortvollzug anordnen wird,
2. die tierärztliche Berufsausübung in eigener Praxis auf den niedersächsischen Landkreis Northeim und die unmittelbar angrenzenden Landkreise Goslar, Holzminde, Göttingen und Hildesheim beschränkt ist.

Praxisvertretungen dürfen nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin übernommen werden; jede Vertretung ist der Bezirksregierung Braunschweig — Dezernat 504 — unter Angabe von Namen und Anschrift der Praxis sowie des Vertretungszeitraumes vorher anzuzeigen und bedarf deren Eingangsbestätigung.

Wiesbaden, 23. Mai 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
VII B 1 — 19 a 20/09

StAnz. 24/1985 S. 1095

519

Gewerbeaufsicht;

hier: Durchführung der VbF
— Erlaubnisverfahren für den Betrieb bestehender Verbindungsleitungen

Für überwachungsbedürftige Anlagen, für die bis 30. Juni 1980 keine Erlaubnis gefordert war und die nunmehr der Erlaubnispflicht unterliegen, ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Abgesehen von dem Sonderfall der Flugfeldbetankungsanlagen entfällt

eine Errichtungserlaubnis, sofern die Errichtung der Anlage vor dem 1. Juli 1980 abgeschlossen wurde. In die Betriebserlaubnis können nur Nebenbestimmungen aufgenommen werden, die den Betrieb der Anlage betreffen.

Verbindungsleitungen gehören zu den o. g. Anlagen. Sie sind auch dann erlaubnispflichtig, wenn in ihnen nur A III-Flüssigkeiten befördert werden.

Betreiber bestehender, nunmehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 VbF erlaubnisbedürftiger Anlagen waren gehalten, einen Antrag auf Erlaubnis (zum Weiterbetrieb) zu stellen.

Erlaubnisbedürftige Anlagen unterliegen der Prüfpflicht; dies gilt auch für bestehende Anlagen unabhängig davon, ob eine nachträgliche Erlaubnis erteilt wurde. Es wird davon ausgegangen, daß die Prüfungen (erstmalig ggf. durch Anordnung, wiederkehrend nach 2 Jahren gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2) inzwischen durchgeführt werden. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen nach § 25 GewO zu prüfen.

Anforderungen an Verbindungsleitungen enthält Anhang II VbF in Nr. 132 bzw. Nr. 232 sowie die TRbF 302.

Bestehende Anlagen sind zunächst hinsichtlich ihrer materiellen sicherheitstechnischen Beschaffenheit nach den Vorschriften zu beurteilen, die vor dem Errichten der Anlagen galten. Sind zwischenzeitlich ergangene weitergehende Anforderungen materieller Art zum Schutze Beschäftigter und Dritter dringend geboten, so kann ihre Berücksichtigung für die Anlage mit einer Anordnung nach § 24 a GewO verlangt werden.

Da gemäß § 19 f WHG die Erlaubnisbehörde die nach § 19 a WHG erforderliche Genehmigung erteilt, ist die zuständige Wasserbehörde im Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis einzuschalten (§ 19 f Abs. 2).

Nach Bearbeitung der eingereichten Unterlagen durch die Erlaubnisbehörde erhält der Antragsteller die Urkunde sowie einen mit dem Prüf-/Sichtvermerk versehenen Satz Unterlagen. Für ihren Aufgabenbereich erhalten je eine weitere Ausfertigung der Urkunde und Unterlagen die zuständige Wasserbehörde mit einer Mehrfertigung für das Wasserwirtschaftsamt und die TÜH.

Wiesbaden, 25. April 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
VIII C 8 a — 53 g 901 — 232/85
— Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 24/1985 S. 1095

520

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung

1. der Richtlinie des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft,
2. der Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen,
3. der Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse,
4. der Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorocyclohexan

Zur Durchführung der genannten EG-Richtlinien wird folgendes bestimmt:

1. Mit der Verwaltungsvorschrift vom 11. März 1983 (StAnz. S. 817) ist auf die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG) vom 4. Mai 1976 „betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft“ (76/464/EWG) hingewiesen worden. Zu dieser Richtlinie hat der Rat der EG außer der Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse vom 22. März 1982 (Abl. der EG L 81/29 vom 27. März 1982), nachrichtlich abgedruckt als Anlage 2 zu der genannten Verwaltungsvorschrift vom

11. März 1983 (StAnz. S. 817, 821) folgende weitere Richtlinien erlassen, mit denen Grenzwerte für Ableitungen festgelegt werden:
- Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (83/514/EWG) vom 26. September 1983 (ABl. der EG Nr. L 291/1 vom 24. Oktober 1983), wirksam geworden mit ihrer Bekanntgabe an die Bundesregierung am 29. September 1983 (abgedruckt als Anlage 1),
 - Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse (84/156/EWG) vom 8. März 1984 (ABl. der EG Nr. L 74/79 vom 17. März 1984), wirksam geworden mit ihrer Bekanntgabe an die Bundesregierung am 12. März 1984 (abgedruckt als Anlage 2),
 - Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcylohexan (84/491/EWG) vom 9. Oktober 1984 (ABl. der EG Nr. L 274/11 vom 17. Oktober 1984, berichtigt Nr. L 296/11 vom 14. November 1984), wirksam geworden mit ihrer Bekanntgabe an die Bundesregierung am 11. Oktober 1984 (abgedruckt als Anlage 3).
2. Die drei Folgerichtlinien sind sowohl bei Einleitungen unmittelbar in ein Gewässer als auch bei Einleitungen in Kanalisationen zu beachten.
- 2.1 Sie werden bei unmittelbaren Einleitungen im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften berücksichtigt. Soweit für die in den Folgerichtlinien genannten Stoffe Konzentrations- oder Frachtbegrenzungen in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 7 a WHG enthalten sind, berücksichtigen diese Werte die Folgerichtlinien. In diesen Fällen ist jedoch zu prüfen, ob sich aus den Folgerichtlinien zusätzliche Grenzwerte ergeben (z. B. Konzentrationswerte, wenn in der Abwasserverwaltungsvorschrift nur Frachtwerte enthalten sind), oder für die einzelne Einleitung bessere technische Mittel verfügbar sind (vgl. z. B. Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 83/514/EWG).
- 2.2 Bei Einleitungen in Kanalisationen sind die Folgerichtlinien im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 44 HWG zu beachten. Es ist vorgesehen, die Einleitung in die Kanalisation als Benutzungstatbestand in § 15 des Hessischen Wassergesetzes auszugestalten.
Die für die Einleitung ergehenden Verwaltungsvorschriften berücksichtigen auch die Werte der Folgerichtlinien oder geben zusätzliche Weisungen hierzu. Satz 3 der Nr. 2.1 gilt entsprechend.
- 2.3 Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:
- 2.3.1 Zur EG-Richtlinie 83/514/EWG (Cadmium)
- Zu Art. 3 Abs. 2 Satz 2 (Anlagen zur Beseitigung von Cadmium)
Öffentliche oder betriebliche Anlagen zur Behandlung von organisch belastetem Abwasser sind nicht für die Beseitigung von Cadmium bestimmte Anlagen; andernfalls würde das Cadmium in erheblichem Umfang den Schlamm belasten und damit eine landwirtschaftliche Verwertung ausschließen (vgl. Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 — BGBl. I S. 734 —).
- Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2 (Überprüfung der Genehmigungen)
Die mindestens alle vier Jahre vorzunehmende Überprüfung erfordert keine Befristung auf vier Jahre, sondern die verwaltungsinterne Prüfung, ob auf Grund der Ergebnisse der technischen Beaufsichtigung der Gewässer eine Änderung oder der Widerruf der Erlaubnis (bzw. der Genehmigung) erforderlich ist. Hierzu ist mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes anzufordern, sofern der zuständige Wasserbehörde nicht schon die Überwachungsergebnisse vorliegen.
- Zu Art. 3 Abs. 5 (Analysenverfahren)
Die Analysenverfahren richten sich beim wasserrechtlichen Vollzug nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 7 a WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser.
- Zu Art. 4 (Überwachung)
Die Überwachung der Gewässer wird im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 74 HWG durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit anderen EG-Staaten im Einzugsgebiet des Rheins findet im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen nach dem in der Verwaltungsvorschrift vom 11. März 1983 (StAnz. S. 817) Nr. 3 genannten Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigungen vom 3. Dezember 1976 statt.
- Zum Anhang I (Grenzwerte)
Die Konzentrationswerte der 17., 37., 39. und 40. Allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschrift entsprechen unter Berücksichtigung der strengeren zeitlichen Festlegungen für die Probenentnahmen den Werten der Richtlinie, so daß mit Einhaltung der Mindestanforderungen in der Regel auch die Werte der Richtlinie eingehalten werden. Zu beachten ist aber, daß in jedem Fall die in der Richtlinie festgelegten Frachtwerte einzuhalten und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastung des Gewässers im Bescheid festzusetzen sind. Auf die Beachtung der Frachtwerte in der 44. Abwasserverwaltungsvorschrift für die Herstellung mineralischer Düngemittel außer Kali wird hingewiesen; Nr. 7 der Tabelle der Anlage 1 enthält hierfür noch keine Werte.
- Zu den Anhängen II und IV (Qualitätsziele)
Diese Anhänge sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht anzuwenden. Auf Grund einer Protokollnotiz zur Richtlinie 76/464/EWG vom 4. Mai 1976 werden in der Bundesrepublik Deutschland die nach den Abs. 2 und 3 möglichen Regelungen für Qualitätsziele nicht in Anspruch genommen.
- Zum Anhang III (Referenzverfahren)
Für die Ermittlung des Cadmiumgehalts sind bei der Überwachung nach dem Wasserrecht die Analysenverfahren der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG zu beachten, soweit im Einzelfall nicht andere Untersuchungsmethoden festgelegt wurden.
- 2.3.2 Zur EG-Richtlinie 84/156/EWG (Quecksilber ohne Alkalichloridelektrolyse)
Die Hinweise zu den Art. 3 und 4 sowie zu den Anhängen II bis IV zur Richtlinie 83/514/EWG (Cadmium) gelten entsprechend auch für die Art. 3 und 5 und die Anhänge II bis IV der Richtlinie 84/156/EWG.
- Zu Anhang I
Die Konzentrationswerte der 39. und 40. Abwasserverwaltungsvorschriften entsprechen unter Berücksichtigung der strengeren zeitlichen Festlegungen für die Probenentnahmen den Werten der Richtlinie ab 1. Juli 1989 (vgl. auch Nr. 3 des Anhanges I). Es ist vorgesehen, daß auch für weitere unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Industriezweige allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG erlassen werden. Zum Erlaß der Richtlinie ist im übrigen hierzu folgende Erklärung im Ratsprotokoll aufgenommen worden:
... „Der Rat und die Kommission erklären, daß die Nettomengen des in Gewässer abgeleiteten Quecksilbers zu berücksichtigen sind, da Quecksilber eine sehr lange Verweilzeit in der Umwelt hat und biologisch akkumulierbar ist. Das bedeutet, daß die Grenzwerte unter den meisten Nummern der Tabelle von Anhang I nicht nur gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 76/464/EWG die Konzentration, sondern auch die Fracht angeben müssen“.
- Ferner ist zum Anhang I folgende Erklärung im Ratsprotokoll aufgenommen worden:
... „Der Rat erklärt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens alle zwei Jahre für die in Anhang I unter den Rubriken 5 und 6 genannten Industriesektoren, für die nur Konzentrationsgrenzwerte bestehen, die verfügbaren Daten über die Quecksilbermengen (wenn möglich in Gramm pro verwendetes Kilogramm Quecksilber), welche von den verschiedenen Branchen dieser Industriesektoren durchschnittlich pro Monat tatsächlich abgeleitet werden, mitteilen, damit künftig Frachtgrenzwerte ausgearbeitet und vom Rat festgesetzt werden können“.
- In den Bescheiden sind deshalb entsprechende Auskunftsverpflichtungen, beginnend ab 1. Juli 1986, festzulegen. Die erhaltenen Daten sind von den Wasserbehörden auf dem Dienstwege erstmals zum 1. August 1988 zweifach vorzulegen.
- 2.3.3 Zur EG-Richtlinie 84/491/EWG (Hexachlorcylohexan)
Gegenwärtig besteht zwar in der Bundesrepublik kein Betrieb, der unter die Nrn. 1 bis 3 der Tabelle in Anhang I der Richtlinie fällt. Soweit Betriebe vorhanden sind, die unter die Richtlinie fallende Stoffe formulieren (z. B. verschiedene Stoffe vermischen, insbesondere für Pflanzenschutzmittel) sind nach Buchst. a Abs. 2 der Nr. 1 des

Anhangs I die Emissionsnormen von den Mitgliedstaaten festzulegen. Soweit hierfür nicht in allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG Werte festgelegt werden, sind von den Sachverständigen in den einzelnen Verfahren die erforderlichen Werte vorzuschlagen.

Im übrigen gelten die Hinweise zu den Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, Art. 4 und zu den Anhängen II bis IV zur Richtlinie 83/514/EWG (Cadmium) auch für die Richtlinie 84/491/EWG entsprechend.

Wiesbaden, 29. Mai 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
IC2-79 g 02.05.1 — 1989/85
— Gült.-Verz. 85 —

St.Anz. 24/1985 S. 1095

Anlage 1

RICHTLINIE DES RATES vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (83/514/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Art. 100 und 235,
gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf die Art. 6 und 12,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe wurde durch Art. 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Art. 6 derselben Richtlinie sieht die Festsetzung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die verunreinigten Gewässer vor, die durch Ableitungen der genannten Stoffe betroffen sind.

Cadmium und Cadmiumverbindungen sind in der Liste I aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Da die Verschmutzung, die durch Ableitungen von Cadmium in Gewässer entsteht, von einer großen Anzahl von Industriebetrieben verursacht wird, müssen spezifische Grenzwerte je nach Art des Industriezweigs festgesetzt und Qualitätsziele für die Gewässer, in die Cadmium von diesen Industriezweigen abgeleitet wird, festgelegt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht möglich, für die Ableitungen aus Betrieben, die Phosphorsäure und Phosphatdüngemittel aus Phosphormineralen herstellen, Grenzwerte festzusetzen.

Der Zweck der Qualitätsziele muß darin bestehen, die Cadmiumverschmutzung der verschiedenen Gewässerzonen, die durch cadmiumhaltige Ableitungen beeinträchtigt werden könnten, zu beseitigen.

Diese Qualitätsziele müssen ausdrücklich zu diesem Zweck und nicht in der Absicht, Vorschriften für den Verbraucherschutz oder den Absatz von aus dem Wasser stammenden Erzeugnissen zu erlassen, festgelegt werden.

Damit die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß die Qualitätsziele eingehalten werden, muß ein besonderes Überwachungsverfahren vorgesehen werden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die von den oben genannten Cadmiumableitungen betroffenen Gewässer überwachen. Die Befugnisse zur Einführung dieser Überwachung sind in Art. 6 der Richtlinie 76/464/EWG nicht vorgesehen. Da besondere Befugnisse zur Annahme dieser Richtlinie im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Art. 235 heranzuziehen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission dem Rat alle fünf Jahre eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten übermittelt.

Da für Grundwasser die Richtlinie 80/68/EWG⁽⁵⁾ erlassen worden ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie.

Grönland ist auf Grund seiner Gesamtsituation und insbesondere seiner dünnen Besiedlung sowie seiner beträchtlichen Größe und besonderen geographischen Lage nur sehr wenig industrialisiert. Daher sollte diese Richtlinie auf Grönland keine Anwendung finden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIEN ERLASSEN:

Artikel I

(1) Diese Richtlinie

- legt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 76/464/EWG Grenzwerte für Emissionsnormen für Cadmium in Ableitungen aus Industriebetrieben im Sinne des Art. 2 Buchst. e) der vorliegenden Richtlinie fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 76/464/EWG Qualitätsziele für Gewässer in bezug auf Cadmium fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 76/464/EWG die Fristen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten für bestehende Ableitungen bewilligten Genehmigungen fest;
- legt gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 76/464/EWG die Referenzmeßverfahren für die Bestimmung des Cadmiumgehalts in Ableitungen und in Gewässern fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG ein Überwachungsverfahren fest;
- schreibt den Mitgliedstaaten vor, im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Richtlinie findet auf die in Art. I der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Cadmium“:
 - das chemische Element Cadmium,
 - das in einer seiner Verbindungen enthaltene Cadmium;
- b) „Grenzwerte“:
 - die in Anhang I genannten Werte;
- c) „Qualitätsziele“:
 - die in Anhang II genannten Anforderungen;
- d) „Verwendung von Cadmium“;
 - jedes industrielle Verfahren, bei dem Cadmium hergestellt oder benutzt wird, oder jedes andere industrielle Verfahren, bei dem Cadmium auftritt;
- e) „Industriebetrieb“;
 - jeder Betrieb, in dem Cadmium oder cadmiumhaltige Verbindungen verwendet werden;
- f) „bestehender Betrieb“;
 - ein Industriebetrieb, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie produziert;
- g) „neuer Betrieb“;
 - ein Industriebetrieb, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie seine Produktion aufnimmt,
 - ein bestehender Industriebetrieb, dessen Kapazität zur Verwendung von Cadmium nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie erheblich erhöht wird.

Artikel 3

(1) Die Grenzwerte, die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte sowie das Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Ableitungen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die Grenzwerte sind normalerweise an der Stelle anwendbar, an der cadmiumhaltige Abwässer den Industriebetrieb verlassen. Werden cadmiumhaltige Abwässer außerhalb des Industriebetriebs in einer für die Beseitigung von Cadmium bestimmten

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976 S. 23

⁽²⁾ Abl. Nr. C 118 vom 21. 5. 1981 S. 3

⁽³⁾ Abl. Nr. C 334 vom 20. 12. 1982 S. 138

⁽⁴⁾ Abl. Nr. C 230 vom 10. 9. 1981 S. 22

⁽⁵⁾ Abl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980 S. 43

ANHANG 1

Grenzwerte, Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte und Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitungen

1. Grenzwerte und Fristen

Industriezweig (1)	Maßeinheit	Grenzwerte, die einzuhalten sind ab	
		1.1.1986	1.1.1989 (2)
1. Zinkbergbau, Blei- und Zinkraffination, NE-Metallindustrie und Industrie für metallisches Cadmium	Milligramm Cadmium pro Liter abgeleitetes Abwasser	0,3 (3)	0,2 (3)
2. Herstellung von Cadmiumverbindungen	Milligramm Cadmium pro Liter abgeleitetes Abwasser	0,5 (3)	0,2 (3)
	Gramm abgeleitetes Cadmium pro Kilogramm verwendetes Cadmium	0,5 (4)	(5)
3. Pigmentherstellung	Milligramm Cadmium pro Liter abgeleitetes Abwasser	0,5 (3)	0,2 (3)
	Gramm abgeleitetes Cadmium pro Kilogramm verwendetes Cadmium	0,3 (4)	(5)
4. Herstellung von Stabilisatoren	Milligramm Cadmium pro Liter abgeleitetes Abwasser	0,5 (3)	0,2 (3)
	Gramm abgeleitetes Cadmium pro Kilogramm verwendetes Cadmium	0,5 (4)	(5)
5. Herstellung von Primär- und Sekundär-Batterien	Milligramm Cadmium pro Liter abgeleitetes Abwasser	0,5 (3)	0,2 (3)
	Gramm abgeleitetes Cadmium pro Kilogramm verwendetes Cadmium	1,5 (4)	(5)
6. Galvanotechnik (6)	Milligramm Cadmium pro Liter abgeleitetes Abwasser	0,5 (3)	0,2 (3)
	Gramm abgeleitetes Cadmium pro Kilogramm verwendetes Cadmium	0,3 (4)	(5)
7. Herstellung von Phosphorsäure und/oder Phosphatdüngemitteln aus Phosphormineralen (7)		—	—

(1) Für Industriezweige, die in dieser Tabelle nicht genannt sind, werden Grenzwerte, wenn nötig, vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. In der Zwischenzeit legen die Mitgliedstaaten Emissionsnormen für Cadmiumableitungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG in eigener Zuständigkeit fest. Bei diesen Emissionsnormen müssen die besten verfügbaren technischen Mittel berücksichtigt werden; sie dürfen nicht weniger streng sein als der am besten vergleichbare Grenzwert dieses Anhangs.

(2) Auf Grund der Erfahrungen, die die Kommission bei der Anwendung dieser Richtlinie macht, unterbreitet sie dem Rat in Anwendung des Art. 5 Abs. 3 rechtzeitig Vorschläge mit dem Ziel, strengere Grenzwerte festzulegen, die 1992 in Kraft treten sollen.

(3) Durchschnittliche monatliche Gesamtcadmiumkonzentration, gewogen nach der Abflußmenge.

(4) Monatlicher Durchschnittswert.

(5) Gegenwärtig können die Grenzwerte nicht als Frachtwerte ausgedrückt werden. Diese Werte werden vom Rat gemäß Art. 5 Abs. 3 ggf. festgelegt. Falls der Rat keine Festlegungen trifft, gelten die Frachtgrenzwerte der Spalte „1. 1. 1986“ weiter.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Grenzwerte für Betriebe, die weniger als 10 kg Cadmium pro Jahr ableiten und deren galvanische Wannen insgesamt ein Fassungsvermögen von weniger als 1,5 Kubikmeter besitzen, bis zum 1. Januar 1989 aussetzen, wenn technische oder verwaltungsmäßige Umstände dies zwingend erfordern.

(7) Zur Zeit gibt es keine wirtschaftlich brauchbaren technischen Verfahren, die es ermöglichen, den Ableitungen aus der Herstellung von Phosphorsäure und/oder Phosphatdüngemitteln aus Phosphormineralen systematisch das Cadmium zu entziehen. Für diese Ableitungen wurde folglich kein Grenzwert festgesetzt. Das Fehlen solcher Grenzwerte entbindet die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Verpflichtung, nach der Richtlinie 76/464/EWG Emissionsnormen für diese Ableitungen festzusetzen.

- In der vorstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte für die Industriezweige der Rubriken 2, 3, 4, 5 und 6 angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Auf keinen Fall dürfen die als Höchstkonzentration ausgedrückten Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus der Division der Höchstmengen durch den Wasserbedarf je Kilogramm verwendetes Cadmium ergeben. Da jedoch die Cadmiumkonzentration in den Abflüssen von der verwendeten Wassermenge abhängt, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb unterscheidet, müssen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte, die als Menge des abgeleiteten Cadmiums im Verhältnis zur Menge des verwendeten Cadmiums ausgedrückt sind, in jedem Fall eingehalten werden.
- Die Grenzwerte als tägliche Durchschnittswerte betragen das Doppelte der in der Tabelle angegebenen entsprechenden Grenzwerte als monatliche Durchschnittswerte.
- Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den Emissionsnormen genügen, die entsprechend den in diesem Anhang festgelegten Grenzwerten festgesetzt wurden, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden.

Dieses Kontrollverfahren muß die Entnahme und die Analyse von Proben, die Messung des Abflusses und der Menge des verwendeten Cadmiums vorsehen.

Läßt sich die Menge des verwendeten Cadmiums nicht ermitteln, so kann beim Kontrollverfahren von der Cadmiummenge ausgegangen werden, die nach der Produktionskapazität, die der Genehmigung zugrunde liegt, verwendet werden kann.

- Es wird eine repräsentative Probe der Abflüsse innerhalb von 24 Stunden entnommen. Die während eines Monats abgeleitete Cadmiummenge wird auf der Grundlage der täglich abgeleiteten Cadmiummenge berechnet.
Ein vereinfachtes Kontrollverfahren kann jedoch für Industriebetriebe eingeführt werden, die jährlich nicht mehr als zehn Kilogramm Cadmium ableiten. Für Galvanotechnik-Betriebe kann nur dann ein vereinfachtes Kontrollverfahren eingeführt werden, wenn die galvanischen Wannen insgesamt ein Fassungsvermögen von weniger als 1,5 Kubikmeter besitzen.

Anlage behandelt, so kann der Mitgliedstaat zulassen, daß die Grenzwerte an der Stelle angewandt werden, an der die Abwässer diese Anlage verlassen.

(3) Die in Art. 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Genehmigungen müssen Vorschriften enthalten, die mindestens ebenso streng sind wie die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der Anhänge II und IV der vorliegenden Richtlinie Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG erfüllt. Diese Genehmigungen werden mindestens alle vier Jahre überprüft.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1, 2 und 3 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Betriebe die Normen anwenden, die den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, sofern dies erforderlich ist, um die Verschmutzung i. S. von Art. 2 der vorgenannten Richtlinie zu beseitigen oder um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat, falls die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich diese Gründe und leitet allen Mitgliedstaaten so bald wie möglich einen Bericht zu, in dem ihre Stellungnahme zu der in Unterabsatz 2 bezeichneten Ausnahmeregelung enthalten ist. Falls erforderlich, legt sie dem Rat gleichzeitig geeignete Vorschläge vor.

(5) Die Referenzanalysemethode für die Bestimmung von Cadmium ist in Anhang III Nr. 1 aufgeführt. Es können andere Methoden verwendet werden, vorausgesetzt, daß ihre Erfassungsgrenze Genauigkeit und Richtigkeit mindestens ebenso geeignet sind wie in Anhang III Nr. 1 festgelegt. Die zum Messen des Abflusses erforderliche Genauigkeit ist in Anhang III Nr. 2 angegeben.

Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben berührt werden.

Im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, arbeiten diese Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Harmonisierung der Überwachungsverfahren zusammen.

Artikel 5

(1) Die Kommission nimmt anhand der Auskünfte, die ihr gemäß Art. 13 der Richtlinie 76/464/EWG auf ihr Ersuchen im Einzelfall von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, und zwar insbesondere über

- Einzelheiten über die Genehmigungen, in denen die Emissionsnormen für die Ableitungen von Cadmium festgelegt sind,
- die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Cadmiumableitungen in die in Art. 1 Abs. 2 genannten Gewässer,
- die Ergebnisse der Messungen des zur Feststellung der Konzentrationen von Cadmium eingerichteten nationalen Überwachungsnetzes,

eine vergleichende Bewertung der Anwendung der vorliegenden Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat alle fünf Jahre — zum ersten Mal vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie — die Ergebnisse der vergleichenden Bewertung nach Abs. 1.

(3) Die Kommission legt dem Rat im Falle einer Änderung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands hauptsächlich in bezug auf die Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation des Cadmiums in lebenden Organismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel geeignete Vorschläge vor, mit denen die Grenzwerte und Qualitätsziele erforderlichenfalls verbessert oder neue Grenzwerte und Qualitätsziele festgelegt werden sollen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie gilt nicht für Grönland.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1983.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. Simitis

ANHANG II

Qualitätsziele

Für die Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG anwenden, werden die Emissionsnormen, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 der genannten Richtlinie aufstellen und zur Anwendung bringen müssen, so festgesetzt, daß das (oder die) entsprechende(n) Qualitätsziel(e) unter den nachstehend aufgeführten Zielen in dem Gebiet, das von Cadmiumableitungen betroffen ist, eingehalten wird (werden). Die zuständige Behörde bezeichnet das betroffene Gebiet in jedem Einzelfall und wählt unter den unter Nr. 1 aufgeführten Qualitätszielen dasjenige oder diejenigen aus, das (die) ihr im Hinblick auf die Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets angemessen erscheint (erscheinen); dabei trägt sie dem Umstand Rechnung, daß durch diese Richtlinie jegliche Verschmutzung beseitigt werden soll.

1. Um die Verschmutzung im Sinne der Richtlinie 76/464/EWG gemäß Art. 2 derselben Richtlinie zu beseitigen, werden folgende Qualitätsziele ⁽¹⁾, hinreichend nahe der Einleitungsstelle gemessen, festgelegt ⁽²⁾:
 - 1.1. Die Gesamtcadmiumkonzentration in den oberirdischen Binnengewässern, die von Ableitungen betroffen sind, darf 5 µg/l nicht überschreiten.
 - 1.2. Die Konzentration des gelösten Cadmiums in Mündungsgewässern, die von Ableitungen betroffen sind, darf 5 µg/l nicht überschreiten.
 - 1.3. Die Konzentration des gelösten Cadmiums im Küstenmeer und in den inneren Küstengewässern, außer Mündungsgewässern, die von Ableitungen betroffen sind, darf 2,5 µg/l nicht überschreiten.
 - 1.4. Bei Gewässern, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, muß der Cadmiumgehalt den Anforderungen der Richtlinie 75/440/EWG entsprechen ⁽³⁾.
2. Zusätzlich zu diesen Vorschriften müssen die Cadmiumkonzentrationen mit Hilfe des in Art. 5 genannten nationalen Überwachungsnetzes ermittelt und die Ergebnisse mit folgenden Konzentrationen verglichen werden ⁽²⁾:
 - 2.1. Im Falle der oberirdischen Binnengewässer mit der Gesamtcadmiumkonzentration von 1 µg/l.
 - 2.2. Im Falle der Mündungsgewässer mit der Konzentration des gelösten Cadmiums in Höhe von 1 µg/l.
 - 2.3. Im Falle des Küstenmeers und der inneren Küstengewässer, außer Mündungsgewässern, mit einer Konzentration des gelösten Cadmiums in Höhe von 0,5 µg/l.

Werden diese Konzentrationen an einem der Punkte des nationalen Überwachungsnetzes nicht eingehalten, so sind die Gründe hierfür der Kommission mitzuteilen.
3. Die Cadmiumkonzentration in Sedimenten und/oder Mollusken und Schalentieren, soweit möglich der Art *Mytilus edulis*, darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.
4. Sind mehrere Qualitätsziele für die Gewässer eines Gebiets anwendbar, so muß die Qualität des Wassers jedem dieser Ziele entsprechen.

ANHANG III

Referenzmeßverfahren

1. Die Referenzanalysemethode zur Ermittlung des Cadmiumgehalts im Wasser, in Sedimenten und in Mollusken und Schalentieren ist die Atomabsorptionsspektrophotometrie nach Konservierung und entsprechender Behandlung der Probe.

⁽¹⁾ Die unter den Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 festgesetzten Cadmiumkonzentrationen stellen die Mindestanforderungen zum Schutz des Lebens im Wasser dar.

⁽²⁾ Mit Ausnahme des Qualitätsziels 1.4 beziehen sich alle Konzentrationen auf das arithmetische Mittel der Ergebnisse eines Jahres.

⁽³⁾ Die Richtlinie 75/440/EWG betrifft die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26). In dieser Richtlinie ist für Cadmium ein zwingender Wert von 5 µg/l bei 95% der Proben vorgesehen.

Es muß eine Erfassungsgrenze (*) eingehalten werden, bei der die Cadmiumkonzentration mit einer Richtigkeit (*) von $\pm 30\%$ und einer Genauigkeit (*) von $\pm 30\%$ bei folgenden Konzentrationen ermittelt werden kann:

- im Falle von abgeleitetem Abwasser ein Zehntel der in der Genehmigung angegebenen zulässigen Höchstkonzentration von Cadmium;
 - im Falle von Oberflächenwasser 0,1 $\mu\text{g/l}$ oder ein Zehntel der in dem Qualitätsziel angegebenen Cadmiumkonzentration, wobei der höhere Wert gilt;
 - im Falle von Mollusken und Schalentieren 0,1 mg/kg Naßgewicht;
 - im Falle von Sedimenten ein Zehntel der Cadmiumkonzentration der Probe oder 0,1 mg/kg Trockengewicht bei Trocknung bei 105°C bis 110°C und konstantem Gewicht, wobei der höhere Wert gilt.
2. Für die Messung des Abflusses ist eine Genauigkeit von $\pm 20\%$ vorgeschrieben.

ANHANG IV

Überwachungsverfahren für die Qualitätsziele

1. Für jede Genehmigung, die in Anwendung dieser Richtlinie erteilt wird, bestimmt die zuständige Behörde die Vorschriften, Überwachungsmodalitäten und Fristen, um die Einhaltung des betreffenden Qualitätsziels oder der betreffenden Qualitätsziele sicherzustellen.
2. In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission bei jedem ausgewählten und angewandten Qualitätsziel über:
 - die Einleitungsstellen und Dispersionsvorrichtungen;
 - das Gebiet, in welchem das Qualitätsziel angewandt wird;
 - die Orte der Probenahme;
 - die Häufigkeit der Probenahme;
 - die Probenahme- und Meßmethode;
 - die Ergebnisse.
3. Die Proben müssen ausreichend repräsentativ für die Qualität der Gewässer in dem durch die Einleitung betroffenen Gebiet sein, und die Probenahmehäufigkeit muß genügend hoch sein, um etwaige Änderungen des Zustandes der Gewässer aufzeigen zu können, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Veränderungen des Wasserhaushalts.

Anlage 2

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. März 1984

betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse

(84/156/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Art. 100 und 235, gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (*), insbesondere auf die Art. 6 und 12, auf Vorschlag der Kommission (**), nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (***), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (****), in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe wurde durch Art. 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Art. 6 derselben Richtlinie sieht die Festsetzung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die verunreinigten

Gewässer vor, die durch Ableitungen der genannten Stoffe betroffen sind.

Quecksilber und Quecksilberverbindungen sind in der Liste I aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Da die Verschmutzung, die durch Ableitungen von Quecksilber in Gewässer entsteht, von einer großen Anzahl von Industriebetrieben verursacht wird, müssen spezifische Grenzwerte je nach Art des Industriezweigs festgesetzt und Qualitätsziele für die Gewässer, in die Quecksilber von diesen Industriezweigen abgeleitet wird, festgelegt werden.

Der Zweck der Qualitätsziele muß darin bestehen, die Quecksilberverschmutzung der verschiedenen Gewässerzonen, die durch quecksilberhaltige Ableitungen beeinträchtigt werden könnten, zu beseitigen.

Diese Qualitätsziele müssen ausdrücklich zu diesem Zweck und nicht in der Absicht, Vorschriften für den Verbraucherschutz oder den Absatz von aus dem Wasser stammenden Erzeugnissen zu erlassen, festgelegt werden.

Damit die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß die Qualitätsziele eingehalten werden, muß ein besonderes Überwachungsverfahren vorgesehen werden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die von den oben genannten Quecksilberableitungen betroffenen Gewässer überwachen. Die Befugnisse zur Einführung dieser Überwachung sind in Art. 6 der Richtlinie 76/464/EWG nicht vorgesehen. Da besondere Befugnisse hierfür im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Art. 235 heranzuziehen.

Bei den Ableitungen bestimmter Unternehmenskategorien, für die auf Grund der verstreuten Lage der Verschmutzungsquellen Emissionsnormen weder festgesetzt noch regelmäßig überwacht werden können, müssen spezifische Programme zur Vermeidung oder Beseitigung der Verschmutzung durch Quecksilberableitungen aus diesen Unternehmen aufgestellt werden. Da Befugnisse hierfür weder in Art. 6 der Richtlinie 76/464/EWG noch in spezifischen Vorschriften des Vertrages vorgesehen sind, ist dessen Art. 235 heranzuziehen.

Die Richtlinie 82/176/EWG (*) setzt die Grenzwerte für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse und die Qualitätsziele für Gewässer fest, in die Quecksilber abgeleitet wird.

Es ist erforderlich, daß die Kommission alle vier Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten Bericht erstattet.

Da für Grundwasser die Richtlinie 80/68/EWG (**) erlassen worden ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie.

Grönland ist auf Grund seiner Gesamtsituation und insbesondere seiner dünnen Besiedlung sowie seiner beträchtlichen Größe und besonderen geographischen Lage nur sehr wenig industrialisiert. Daher sollte diese Richtlinie auf Grönland keine Anwendung finden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie

- legt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 76/464/EWG Grenzwerte für Emissionsnormen für Quecksilber in Ableitungen aus Industriebetrieben i. S. des Art. 2 Buchst. e) der vorliegenden Richtlinie fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 76/464/EWG Qualitätsziele für Gewässer in bezug auf Quecksilber fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 76/464/EWG die Fristen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten für bestehende Ableitungen bewilligten Genehmigungen fest;
- legt gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 76/464/EWG die Referenzverfahren für die Bestimmung des Quecksilbergehalts in Ableitungen und in Gewässern fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG ein Überwachungsverfahren fest;

(*) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976 S. 23

(**) ABl. Nr. C 20 vom 25. 1. 1983 S. 5

(*) ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984 S. 300

(*) ABl. Nr. C 286 vom 24. 10. 1983 S. 1

(*) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982 S. 29

(*) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980 S. 43

(*) Die Definitionen dieser Ausdrücke entsprechen denen der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44).

- schreibt den Mitgliedstaaten vor, im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, zusammenzuarbeiten;
 - schreibt den Mitgliedstaaten vor, Programme zur Vermeidung oder Beseitigung der Verschmutzung infolge der Ableitungen entsprechend Art. 4 aufzustellen.
- (2) Diese Richtlinie findet auf die in Art. 1 der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Quecksilber“;
 - das chemische Element Quecksilber,
 - das in einer seiner Verbindungen enthaltene Quecksilber;
- b) „Grenzwerte“: die in Anhang I genannten Werte;
- c) „Qualitätsziele“: die in Anhang II genannten Anforderungen;
- d) „Verwendung von Quecksilber“: jedes industrielle Verfahren, bei dem Quecksilber gewonnen oder benutzt wird, oder jedes andere industrielle Verfahren, bei dem Quecksilber auftritt;
- e) „Industriebetrieb“: ein Betrieb, in dem Quecksilber oder quecksilberhaltige Stoffe verwendet werden, ausgenommen der in Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie 82/176/EWG genannte Industriebetrieb;
- f) „bestehender Betrieb“: ein Industriebetrieb, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie produziert;
- g) „neuer Betrieb“:
 - ein Industriebetrieb, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie seine Produktion aufnimmt,
 - ein bestehender Industriebetrieb, dessen Kapazität zur Verwendung von Quecksilber nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie erheblich erhöht wird.

Artikel 3

(1) Die Grenzwerte, die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte sowie das Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Ableitungen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die Grenzwerte sind normalerweise an der Stelle anwendbar, an der quecksilberhaltige Abwässer den Industriebetrieb verlassen.

Werden quecksilberhaltige Abwässer außerhalb des Industriebetriebs in einer für die Beseitigung von Quecksilber bestimmten Anlage behandelt, so kann der Mitgliedstaat zulassen, daß die Grenzwerte an der Stelle angewandt werden, an der die Abwässer diese Anlage verlassen.

(3) Die in Art. 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Genehmigungen müssen Vorschriften enthalten, die mindestens ebenso streng sind wie die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Anhang II der vorliegenden Richtlinie und von Anhang IV der Richtlinie 82/176/EWG den Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG erfüllt.

Diese Genehmigungen werden mindestens alle vier Jahre überprüft.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1, 2 und 3 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Betriebe die Normen anwenden, die den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, sofern dies erforderlich ist, um die Verschmutzung i. S. von Art. 2 der vorgenannten Richtlinie zu beseitigen oder um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat, falls die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich diese Gründe und leitet allen Mitgliedstaaten so bald wie möglich einen Bericht zu, in dem ihre Stellungnahmen zu der in Unterabs. 2 bezeichneten Ausnahmeregelung enthalten ist. Falls erforderlich, legt sie dem Rat gleichzeitig geeignete Vorschläge vor.

(5) Die Referenzanalysemethode für die Bestimmung von Quecksilber ist in Anhang III Nr. 1 der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführt.

Es können andere Methoden verwendet werden, vorausgesetzt, daß ihre Erfassungsgrenze, Genauigkeit und Richtigkeit mindestens ebenso geeignet sind wie in Anhang III Nr. 1 der Richtlinie 82/176/EWG festgelegt. Die zum Messen des Abflusses erforderliche Genauigkeit ist in Anhang III Nr. 2 der Richtlinie 82/176/EWG angegeben.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten stellen spezifische Programme für Quecksilberableitungen aus vielfältigen Quellen auf, die keine industriellen Anlagen sind und für die die in Art. 3 vorgesehenen Emissionsnormen in der Praxis nicht anwendbar sind.

(2) Ziel dieser Programme ist die Vermeidung oder Beseitigung der Verschmutzung. Sie umfassen insbesondere die Maßnahmen und technischen Verfahren, die am besten geeignet sind, die Substitution, die Rückhaltung und die Wiederverwertung von Quecksilber zu gewährleisten. Die Beseitigung der quecksilberhaltigen Rückstände erfolgt entsprechend der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Stoffe⁽¹⁾ i. d. F. der Beitrittsakte von 1979.

(3) Die spezifischen Programme werden ab 1. Juli 1989 durchgeführt und sind der Kommission mitzuteilen.

Artikel 5

Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben berührt werden.

Im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, arbeiten diese Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Harmonisierung der Überwachungsverfahren zusammen.

Artikel 6

(1) Die Kommission erstattet anhand der Auskünfte, die ihr gemäß Art. 13 der Richtlinie 76/464/EWG auf ihr Ersuchen im Einzelfall von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, und zwar insbesondere über

- Einzelheiten über die Genehmigungen, in denen die Emissionsnormen für die Ableitungen von Quecksilber festgelegt sind,
- die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Quecksilberableitungen in die in Art. 1 Abs. 2 genannten Gewässer,
- die Ergebnisse der Messungen des zur Feststellung der Konzentrationen von Quecksilber eingerichteten nationalen Überwachungsnetzes,

alle vier Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission legt dem Rat im Falle einer Änderung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hauptsächlich in bezug auf die Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation des Quecksilbers in lebenden Organismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel geeignete Vorschläge vor, mit denen die Grenzwerte und Qualitätsziele erforderlichenfalls verbessert oder zusätzliche Grenzwerte und Qualitätsziele festgelegt werden sollen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie gilt nicht für Grönland.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1984.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. Lalumière

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978 S. 43

ANHANG I

Grenzwerte, Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte und Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitungen

1. Die Grenzwerte und Fristen für die betroffenen Industriezweige sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Industriezweig ⁽¹⁾	Grenzwerte mit Gültigkeit ab		Maßeinheit
	1. Juli 1986	1. Juli 1989	
1. Chemische Industrien, die Quecksilberkatalysatoren verwenden a) für die Vinylchloridproduktion	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	0,2	0,1	g/t Produktionskapazität Vinylchlorid
	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	10	5	g/kg verwendetes Quecksilber
2. Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren, die für die Vinylchloridproduktion verwendet werden	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	1,4	0,7	g/kg verwendetes Quecksilber
3. Herstellung organischer und anorganischer Quecksilberverbindungen (ausgenommen die unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse)	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	0,1	0,05	g/kg verwendetes Quecksilber
4. Herstellung von quecksilberhaltigen Primärbatterien.	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
	0,05	0,03	g/kg verwendetes Quecksilber
5. WE-Metallindustrie ⁽²⁾			
5.1. Betriebe zur Quecksilberrückgewinnung	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
5.2. Förderung und Feinung von WE-Metallen	0,1	0,05	mg/l abgeleitetes Wasser
6. Betriebe zur Aufbereitung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle	0,1	0,05	mg/abgeleitetes Wasser

- (¹) Für Industriezweige außerhalb des Sektors der Alkalichloridelektrolyse, die in dieser Tabelle nicht genannt sind, wie z. B. die Papier- und Stahlindustrie oder die Kohlekraftwerke, werden Grenzwerte, wenn nötig, vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. In der Zwischenzeit legen die Mitgliedstaaten Emissionsnormen für Quecksilberableitungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG in eigener Zuständigkeit fest. Bei diesen Emissionsnormen müssen die besten verfügbaren technischen Mittel berücksichtigt werden; sie dürfen nicht weniger streng sein als der am besten vergleichbare Grenzwert dieses Anhangs.
- (²) Die Kommission unterbreitet dem Rat gemäß Art. 6 Abs. 3 auf der Grundlage der bei der Anwendung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Festlegung strengerer Grenzwerte, die zehn Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft treten sollen.

Die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte entsprechen den Höchstwerten der monatlichen mittleren Konzentration (Konzentrationsgrenzwerte) oder der monatlichen abgeleiteten Fracht (Frachtgrenzwerte).

Die abgeleiteten Quecksilbermengen werden entsprechend der während der gleichen Zeit in dem Industriebetrieb verwendeten Quecksilbermenge oder entsprechend der vorhandenen Produktionskapazität für Vinylchlorid ausgedrückt.

2. In der vorstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte für die Industriezweige 1 bis 4 angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Auf keinen Fall dürfen als Höchstkonzentration ausgedrückte Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus der Division der Frachtgrenzwerte durch den Wasserbedarf je Kilogramm verwendetes Quecksilber oder je Tonne installierte Vinylchlorid-Produktionskapazität ergeben.

Da jedoch die Quecksilberkonzentration in den Abflüssen von der verwendeten Wassermenge abhängt, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb unterscheidet, müssen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Frachtgrenzwerte, die als Menge des abgeleiteten Quecksilbers im Verhältnis zur Menge des verwendeten Quecksilbers oder zur installierten Vinylchlorid-Produktionskapazität ausgedrückt sind, in jedem Fall eingehalten werden.

3. Die Grenzwerte als tägliche Durchschnittswerte betragen das Doppelte der in der Tabelle angegebenen entsprechenden Grenzwerte als monatliche Durchschnittswerte.
4. Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den Emissionsnormen genügen, die entsprechend den in diesem Anhang festgelegten Grenzwerten festgesetzt wurden, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden.

Dieses Kontrollverfahren muß die Entnahme und die Analyse von Proben, die Messung des Abflusses und gegebenenfalls der Menge des verwendeten Quecksilbers vorsehen.

Läßt sich die Menge des verwendeten Quecksilbers nicht ermitteln, so kann beim Kontrollverfahren von der Quecksilbermenge ausgegangen werden, die nach der Produktionskapazität, die der Genehmigung zugrunde liegt, verwendet werden kann.

5. Es wird eine repräsentative Probe der Abflüsse innerhalb von 24 Stunden entnommen. Die während eines Monats abgeleitete Quecksilbermenge wird auf der Grundlage der täglich abgeleiteten Quecksilbermenge berechnet.

Ein vereinfachtes Kontrollverfahren kann jedoch für Industriebetriebe eingeführt werden, die jährlich nicht mehr als 7,5 Kilogramm Quecksilber ableiten.

ANHANG II Qualitätsziele

Für die Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG anwenden, werden die Emissionsnormen, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 der genannten Richtlinie aufstellen und zur Anwendung bringen müssen, so festgesetzt, daß das (oder die) entsprechende(n) Qualitätsziel(e) unter den in Anhang II Nrn. 1, 2 und 3 der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Zielen in dem Gebiet, das von Quecksilberableitungen betroffen ist, eingehalten wird (werden).

Die zuständige Behörde bezeichnet das betroffene Gebiet in jedem Einzelfall und wählt unter den in Nr. 1 des Anhangs II der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Qualitätszielen dasjenige oder diejenigen aus, das (die) ihr im Hinblick auf die Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets angemessen erscheint (erscheinen); dabei trägt sie dem Umstand Rechnung, daß durch die vorliegende Richtlinie jegliche Verschmutzung vermieden oder beseitigt werden soll.

Soweit sich dies aus technischen Gründen als notwendig erweist, können die unter den Nrn. 1.2, 1.3 und 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 82/176/EWG aufgeführten Zahlenwerte der Qualitätsziele bis zum 1. Juli 1989 nach vorheriger Mitteilung an die Kommission ausnahmsweise mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Anlage 3

RICHTLINIE DES RATES vom 9. Oktober 1984

betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan
(84/491/EWG)

berichtigt in Nr. L 296/11 vom 14. November 1984

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Art. 100 und 235,

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf die Art. 6 und 12,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe wurde durch Art. 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Art. 6 derselben Richtlinie sieht die Festsetzung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die verunreinigten Gewässer vor, die durch Ableitungen der genannten Stoffe betroffen sind.

Das Hexachlorcyclohexan, nachstehend „HCH“ genannt, ist eine organische Halogen-Verbindung und gehört wegen seiner Toxizität, seiner Langlebigkeit und seiner Bioakkumulation in die Liste I.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Die durch die direkte Ableitung von HCH in die Gewässer verursachte Verschmutzung ist weitgehend auf die Betriebe zurückzuführen, die diesen Stoff herstellen, verarbeiten oder außerdem am gleichen Ort formulieren; daher müssen für die Abwasserableitungen aus diesen Betrieben Grenzwerte und für die Gewässer, in die HCH von diesen Betrieben abgeleitet wird, Qualitätsziele festgelegt werden.

Die Auswirkungen der anderen unmittelbaren Verschmutzungsquellen von HCH industriellen Ursprungs sind ebenfalls erheblich. Es ist deshalb angezeigt, daß die Mitgliedstaaten für diese Ableitungen, bei denen es aus technischen Gründen unmöglich ist, auf Gemeinschaftsebene Emissionsgrenzwerte festzulegen, von sich aus unter Berücksichtigung der besten verfügbaren technischen Mittel Emissionsnormen festlegen.

Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, daß die im Vollzug der vorliegenden Richtlinie erlassenen Maßnahmen nicht zu einer stärkeren Luft- und Bodenverschmutzung führen können.

Damit die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß die Qualitätsziele eingehalten werden, muß ein besonderes Überwachungsverfahren vorgesehen werden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die von den oben genannten HCH-Ableitungen betroffenen Gewässer überwachen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission dem Rat alle fünf Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten Bericht erstattet.

Da für Grundwasser die Richtlinie 80/68/EWG ⁽⁵⁾ erlassen worden ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie

— legt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 76/464/EWG Grenzwerte für Emissionsnormen für HCH in Ableitungen aus Industriebetrieben i. S. des Art. 2 Buchst. g) der vorliegenden Richtlinie fest;

— legt gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 76/464/EWG Qualitätsziele für Gewässer in bezug auf HCH fest;

— legt gemäß Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 76/464/EWG die Fristen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten für bestehende Ableitungen bewilligten Genehmigungen fest;

— legt gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 76/464/EWG die Referenzmeßverfahren für die Bestimmung der HCH-Konzentration in Ableitungen und in Gewässern fest;

— legt gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG ein Überwachungsverfahren fest;

— schreibt den Mitgliedstaaten vor, im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Richtlinie findet auf die in Art. 1 der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) HCH:

die Isomere des 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexans;

b) Lindan:

ein Erzeugnis, das zu mindestens 99% aus dem γ -Isomer des 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexans besteht;

c) Extraktion von Lindan:

die Abtrennung von Lindan aus einer Mischung von Hexachlorcyclohexan-Isomeren;

d) Grenzwerte:

die in Anhang I genannten Werte;

e) Qualitätsziele:

die in Anhang II genannten Anforderungen;

f) Verwendung von HCH:

jedes industrielle Verfahren, bei dem HCH hergestellt oder benutzt wird, oder jedes andere industrielle Verfahren, bei dem HCH auftritt;

⁽⁵⁾ ABL Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43

⁽¹⁾ ABL Nr. L 129 vom 18. 5. 1976 S. 23

⁽²⁾ ABL Nr. C 215 vom 11. 8. 1983 S. 3

⁽³⁾ ABL Nr. C 127 vom 14. 5. 1984 S. 138

⁽⁴⁾ ABL Nr. C 57 vom 29. 2. 1984 S. 1

ANHANG I

Grenzwerte, Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte und Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitungen

1. Grenzwerte und Fristen

Industriezweig (a)	Meßeinheit	Einzuhaltende Grenzwerte (d)	
		ab 1. 4. 1986	ab 1. 10. 1988
1. Betrieb zur Herstellung von HCH	Gramm HCH pro Tonne hergestelltes HCH (b)	3	2
	Milligramm HCH pro Liter abgeleitetes Abwasser (c)	3	2
2. Betrieb zur Extraktion von Lindan	Gramm HCH pro Tonne verwendetes HCH (b)	15	4
	Milligramm HCH pro Liter abgeleitetes Abwasser (c)	8	2
3. Betrieb, in dem die Herstellung von HCH und die Extraktion von Lindan vorgenommen werden	Gramm HCH pro Tonne hergestelltes HCH (b)	16	5
	Milligramm HCH pro Liter abgeleitetes Abwasser (c)	6	2

a) Die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich auch auf etwaige Abwässer aus der Lindan-Formulierung in der gleichen Anlage.

Für die in dieser Tabelle nicht genannten HCH-verwendenden Industriezweige, insbesondere die Formulierer des Lindan, die Stoffe für den Pflanzen-, Holz- und Kabelschutz herstellen, wird der Rat später im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen und Grenzwerte festlegen. In der Zwischenzeit legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren technischen Mittel in eigener Zuständigkeit Emissionsnormen für die Abwässer dieser Betriebe fest.

b) Frachtgrenzwerte (monatlicher Durchschnittswert).

c) Konzentrationsgrenzwert (durchschnittliche monatliche HCH-Konzentration, gewogen nach dem Abwasserabfluß).

d) Grenzwerte für die Gesamtmenge HCH in allen HCH-haltigen Abwasserableitungen aus dem Industriebetrieb.

2. Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Konzentrationsgrenzwerte dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Auf keinen Fall dürfen als Höchstkonzentration ausgedrückte Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus der Division der Frachtgrenzwerte durch den Wasserbedarf pro Tonne hergestelltes oder verwendetes HCH ergeben.

Die Frachtgrenzwerte, ausgedrückt als Menge des HCH, das im Verhältnis zur Menge des hergestellten oder verwendeten HCH (siehe vorstehende Tabelle) abgeleitet wird, sind in jedem Fall einzuhalten.

3. Die Grenzwerte als tägliche Durchschnittswerte betragen bei Überprüfungen gemäß nachstehenden Nrn. 4 und 5 das Doppelte der in der vorstehenden Tabelle angegebenen entsprechenden Grenzwerte als monatliche Durchschnittswerte.

4. Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den Emissionsnormen genügen, die entsprechend dieser Richtlinie festgesetzt wur-

den, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden.

Dieses Verfahren muß die Entnahme und Analyse von Proben und die Messung des Abflusses und der Menge des hergestellten oder verwendeten HCH vorsehen. Ist es unmöglich festzustellen, wieviel HCH hergestellt oder verwendet worden ist, so kann sich das Kontrollverfahren höchstens auf die Menge HCH stützen, die im fraglichen Zeitraum unter Berücksichtigung der in Betrieb befindlichen Produktionsanlagen und der Genehmigung hergestellt oder verwendet werden kann.

5. Es wird eine Probe entnommen, die für den Abfluß binnen 24 Stunden repräsentativ ist. Die während eines Monats abgeleitete Menge HCH ist anhand der täglichen abgeleiteten HCH-Mengen zu errechnen.

Für Industriebetriebe, die jährlich nicht mehr als 3 kg HCH ableiten, kann ein vereinfachtes Kontrollverfahren eingeführt werden.

- g) **Industriebetrieb:**
jeder Betrieb, in dem HCH oder HCH-haltige Stoffe verwendet werden;
- h) **bestehender Betrieb:**
ein Industriebetrieb, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie produziert;
- i) **neuer Betrieb:**
— ein Industriebetrieb, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie seine Produktion aufnimmt,
— ein bestehender Industriebetrieb, dessen Kapazität zur Verwendung von HCH nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie erheblich erhöht wird.

Artikel 3

(1) Die Grenzwerte, die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte sowie das Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Ableitungen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die Grenzwerte sind normalerweise an der Stelle anzuwenden, an der HCH-haltige Abwässer den Industriebetrieb verlassen.

Werden HCH-haltige Abwässer außerhalb des Industriebetriebs in einer für die Beseitigung von HCH bestimmten Anlage behandelt, so kann der Mitgliedstaat zulassen, daß die Grenzwerte an der Stelle angewandt werden, an der die Abwässer diese Anlage verlassen.

(3) Die in Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Genehmigungen müssen Vorschriften enthalten, die mindestens ebenso streng sind wie die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der Anhänge II und IV der vorliegenden Richtlinie Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG erfüllt.

Diese Genehmigungen werden mindestens alle vier Jahre überprüft.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1, 2 und 3 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Betriebe die Normen anwenden, die den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, sofern dies erforderlich ist, um die Verschmutzung i. S. von Art. 2 der vorgenannten Richtlinie zu beseitigen oder um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat, falls die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich diese Gründe und leitet allen Mitgliedstaaten so bald wie möglich einen Bericht zu, in dem ihre Stellungnahme zu der im zweiten Unterabsatz bezeichneten Ausnahmeregelung enthalten ist. Falls erforderlich, legt sie dem Rat gleichzeitig geeignete Vorschläge vor.

(5) Die Referenzanalysemethode für die Bestimmung von HCH ist in Anhang III Nr. 1 aufgeführt. Es können andere Methoden verwendet werden, vorausgesetzt, daß ihre Erfassungsgrenze, Genauigkeit und Richtigkeit mindestens ebenso geeignet sind wie in Anhang III Nr. 1 festgelegt. Die zum Messen des Abflusses erforderliche Genauigkeit ist in Anhang III Nr. 2 angegeben.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß infolge von Maßnahmen im Vollzug dieser Richtlinie keine Erhöhung der Verschmutzung durch HCH in anderen Umweltbereichen, insbesondere des Bodens und der Luft, eintritt.

Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben berührt werden.

Im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, arbeiten diese Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Harmonisierung der Überwachungsverfahren zusammen.

Artikel 5

(1) Die Kommission nimmt anhand der Auskünfte, die ihr gemäß Art. 13 der Richtlinie 76/464/EWG auf ihr Ersuchen im Einzelfall von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, und zwar insbesondere über

- Einzelheiten über die Genehmigungen, in denen die Emissionsnormen für HCH-Ableitungen festgelegt sind,
- die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der HCH-Ableitungen in die in Art. 1 Abs. 2 genannten Gewässer,

— die Ergebnisse der Messungen des zur Feststellung der Konzentrationen von HCH eingerichteten nationalen Überwachungsnetzes

eine vergleichende Bewertung der Anwendung der vorliegenden Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat alle fünf Jahre — zum ersten Mal vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie — die Ergebnisse der vergleichenden Bewertung nach Abs. 1.

(3) Die Kommission legt dem Rat im Falle einer Änderung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands hauptsächlich in bezug auf die Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation von HCH in lebenden Organismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel geeignete Vorschläge vor, mit denen die Grenzwerte und Qualitätsziele erforderlichenfalls verschärft oder zusätzliche Grenzwerte und Qualitätsziele festgelegt werden sollen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. April 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 1984.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. Bruton

ANHANG II

Qualitätsziele

Für die Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG anwenden, werden die Emissionsnormen, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 der genannten Richtlinie aufstellen und zur Anwendung bringen müssen, so festgesetzt, daß das (oder die) entsprechende(n) Qualitätsziel(e) unter den nachstehend aufgeführten Zielen in dem Gebiet, das von HCH-Ableitungen betroffen ist, eingehalten wird (werden). Die zuständige Behörde bezeichnet das betroffene Gebiet in jedem Einzelfall und wählt unter den unter Nr. 1 aufgeführten Qualitätszielen dasjenige oder diejenigen als, das (die) ihr im Hinblick auf die Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets angemessen erscheint (erscheinen); dabei trägt sie dem Umstand Rechnung, daß durch diese Richtlinie jegliche Verschmutzung beseitigt werden soll.

1. Um die Verschmutzung im Sinne der Richtlinie 76/464/EWG gemäß Art. 2 derselben Richtlinie zu beseitigen, werden folgende Qualitätsziele ⁽¹⁾, hinreichend nahe der Einleitungsstelle gemessen, festgelegt ⁽²⁾.
 - 1.1 Die Gesamt-HCH-Konzentration in den oberirdischen Binnengewässern, die von Ableitungen betroffen sind, darf 100 ng/l nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Gesamt-HCH-Konzentration in Mündungsgewässern und im Küstenmeer darf 20 ng/l nicht überschreiten.
 - 1.3 Bei Gewässern, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, muß der HCH-Gehalt den Anforderungen der Richtlinie 75/440/EWG entsprechen ⁽³⁾.
2. Zusätzlich zu diesen Vorschriften müssen die HCH-Konzentrationen in den oberirdischen Binnengewässern mit Hilfe des in Art. 5 der vorliegenden Richtlinie genannten nationalen Überwachungsnetzes ermittelt und die Ergebnisse mit einer Gesamt-HCH-Konzentration von 50 ng/l verglichen werden. Wird diese Konzentration an einem der Punkte des nationalen Überwachungsnetzes nicht eingehalten, so sind die Gründe hierfür der Kommission mitzuteilen.
3. Die Gesamt-HCH-Konzentration in Sedimenten und/oder Mollusken und/oder Schalentieren und/oder Fischen darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.

⁽¹⁾ Die unter den Nrn. 1.1 und 1.2 festgesetzten Konzentrationen stellen die Mindestanforderungen zum Schutz des Lebens im Wasser vor der Verschmutzung i. S. des Art. 1 Abs. 2 Buchst. e) der Richtlinie 76/464/EWG dar.

⁽²⁾ Mit Ausnahme des Qualitätsziels 1.3 beziehen sich alle Konzentrationen auf das arithmetische Mittel der Ergebnisse eines Jahres.

⁽³⁾ Die Richtlinie 75/440/EWG betrifft die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975 S. 34). In dieser Richtlinie ist für „Pestizide-gesamt“ (einschließlich HCH) ein zwingender Wert vorgesehen.

4. Sind mehrere Qualitätsziele für die Gewässer eines Gebiets anwendbar, so muß die Qualität des Wassers jedem dieser Ziele entsprechen.

ANHANG III

Referenzmeßverfahren

1. Die Referenzanalysemethode zur Bestimmung des HCH-Gehalts in den Ableitungen und Gewässern ist die Gaschromatographie mittels Nachweis durch Elektroneneinfangdetektor nach vorheriger Extraktion mit geeignetem Lösungsmittel sowie Reinigung.

Die Richtigkeit ⁽¹⁾ und die Genauigkeit ⁽¹⁾ der Methode müssen $\pm 50\%$ betragen bei einer Konzentration, die dem doppelten Bestimmungsgrenzwert entspricht.

Es muß folgende Bestimmungsgrenze ⁽¹⁾ eingehalten werden:
— bei Ableitungen, ein Zehntel der am Ort der Probenahme geforderten Konzentration,

— bei Gewässern, für die ein Qualitätsziel gilt,

i) in den oberirdischen Binnengewässern, ein Zehntel der in dem Qualitätsziel angegebenen Konzentration,

ii) in den Mündungsgewässern und im Küstenmeer, ein Fünftel der in dem Qualitätsziel angegebenen Konzentration,

— bei Sedimenten, 1 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Trockengewicht,

— bei lebenden Organismen, 1 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Naßgewicht.

2. Für die Messung der Abflußmenge ist eine Genauigkeit von $\pm 20\%$ vorgeschrieben.

ANHANG IV

Überwachungsverfahren für die Qualitätsziele

1. Für jede Genehmigung, die in Anwendung dieser Richtlinie erteilt wird, bestimmt die zuständige Behörde die Vorschriften,

Überwachungsmodalitäten und Fristen, um die Einhaltung des betreffenden Qualitätsziels oder der betreffenden Qualitätsziele sicherzustellen.

2. In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission bei jedem ausgewählten und angewandten Qualitätsziel über

— die Einleitungsstellen und Dispersionsvorrichtungen;

— das Gebiet, in welchem das Qualitätsziel angewandt wird;

— die Orte der Probenahme;

— die Häufigkeit der Probenahme;

— die Probenahme- und Meßmethode;

— die Ergebnisse.

3. Die Proben müssen ausreichend repräsentativ für die Qualität der Gewässer in dem durch die Einleitung betroffenen Gebiet sein, und die Probenahmehäufigkeit muß genügend hoch sein, um etwaige Änderungen des Zustandes der Gewässer aufzeigen zu können, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Veränderungen des Wasserhaushalts.

521

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung

Bezug: Ausbildungs- und Prüfungsordnung des damaligen MLULF vom 15. Juni 1983 (StAnz. S. 1295)

In § 5 der o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung muß Abs. 3 wie folgt lauten:

Das Beamtenverhältnis des Referendars endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, wenn er die Laufbahnprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden hat.

Die Redaktion

522

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

in Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II

ernannt:

zu Oberstudiendirektoren als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Studiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern (BaL) Gerhard Simon, Hofgeismar, Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums (BaL) Wilfried Rudolph, Eschwege (beide 30. 4. 85);

zum Studiendirektor als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums Studiendirektor (BaL) Dietmar Eitzel, Hilders (1. 4. 85);

zu Studiendirektoren als ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern die Oberstudienräte (BaL) Günter Presche, Kassel (1. 4. 85), Bernd Radeck, Arolsen (26. 4. 85);

zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe bis zu 1 000 Schülern Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule (BaL) Wolfgang Böttcher, Fritzlar (29. 4. 85);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Margrit Geffert, Witzenhausen, Hans-Peter Klein, Frankenberg, Michael Joost, Kassel, Wolfgang Heinemann, Vellmar, Wolfgang Liers, Rotenburg, Christa Weigand-Bentler, Hünfeld (sämtlich 1. 4. 85), Elfriede Huber-Söllner, Kassel (16. 4. 85), Hans-Joachim Mayer, Fritzlar (19. 4. 85), Dieter Himmelmann, Fritzlar, Madrid (7. 5. 85);

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Sigrid Völker-Schönle, Hess. Lichtenau (1. 3. 85), Brigitte Seidensticker, Felsberg (15. 4. 85), Ute Eichhofer-Thegeder, Witzenhausen (1. 5. 85);

zu Studienräten die Fachlehrer (BaL) Heinz Kollmann, Kassel, Bernd Herbold, Homberg, Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Karl-Heinz Krücken, Sontra (sämtlich 1. 4. 85); zu Studienräten die Studienräte z. A. (BaP) Joachim Balschun, Willingen (30. 3. 85), Frank Abersfelder, Heringen (1. 4. 85), Wilfried Müller, Hofgeismar (15. 4. 85), Manfred Ronge, Guxhagen (1. 5. 85);

zum Studienrat z. A. (BaP) Angestellter Wolfgang Nawrotzki, Bad Wildungen (1. 5. 85);

zu Studienreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Daniela Angerhöfer, Sabine Abel, Brigitte Bardenhagen, Claudia Bode, Claudia Brüßing, Helmut Dettmann, Susanne Dirckopf, Monika Friedrich, Andrea Haase, Rainer Hanemann, Ursula Haseke, Bernd Heinemann, Maria Homeister, Karin Källner-Bublitz, Dagmar Kraul, Gerhard Löber, Erika Müller, Dagmar Mann, Christian Matheis, Sigrun Meier, Thomas Oefner, Begga Martha Riebel, Elisabeth Schäfer, Stephan Schimmelpfennig, Brigitte Schmid, Karl-Hermann Schmidt, Birgit Schneider, Christina Stockelbusch, Hieme Thaden, Ulrike Tegethoff, Heidi Weinreich, Birgit Umscheid-Keller, Astrid Waltenberg, Karin Warnecke-Kharazipour, Jutta Wittich, Klaus Zein, sämtlich Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien, Heike Becker, Angela Eckel, Doris Engelmann, Günter Diert, Jutta Fahrenbach, Sabine Gladen, Dagmar Hans, Hildegard Imgrund, Hans-Jürgen Jäger, Christiane Janssen, Joachim Keller, Lore Klipp, Christiane Köllner, Martina Kliche, Dorit Kuhlmann, Jörg Neurath, Udo Ohm, Silvia Nordmeier, Karl-Heinz Peter, Dieter Pinke, Birgit Riemer, Petra Pippert, Walter Russ-Rohlf, Gerhard Schaub, Petra Schmidt, Gertrud Schneider, Claudia Seiler, Günter Steiner, Christiane Stockmann, Peter-Michael Strätz, Sabine Vehles, Sabine Vogel, Barbara Winterstein, Bärbel Wolff sämtlich Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien, Martin Böhne, Markus Bente, Christa Brühl, Rainer Brühl, Uwe Brehm, Ulrich Grimm, Bernd Hillebrand, Holger Henze, Barbara Husemann, Wolfram Kötzsche, Annette Kesa, Rainer Kessler, Helmut Kramer, Antje Liesmer, Thomas May, Gerd Meier, Stefan Neubauer, Martin Noll, Cornelia Meyer, Heike Neef, Gabriele Sättler, Roland Schettler, Petra Schrammar-Bente, Stefan Sippel, Karl Stumpf, Karin Wendland, Carmen Zülch sämtlich Studienseminar Fulda für das Lehramt an Gymnasien (sämtlich 1. 5. 85);

⁽¹⁾ Die Definitionen dieser Ausdrücke entsprechen denen der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979 S. 44).

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Fachlehrer (BaL) Hubertus Canisius, Bad Sooden-Allendorf (1. 4. 85);

entlassen:

die Studienreferendarinnen (BaW) Elisabeth Petri (18. 4. 85), Sonja Zimmermann (19. 4. 85), Ulrike Matysik (29. 4. 85), Kerstin Müller-Bringmann, sämtlich Kassel (1. 5. 85).

Kassel, 15. Mai 1985

Der Regierungspräsident
23 a — 8 b 28 B

StAnz. 24/1985 S. 1106

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales

bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

ernannt:

zum Chemieoberrat Chemierat (BaL) Dr. Günter Papke (1. 4. 85);
zum Chemierat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Dr. Jürgen Bergholz (1. 4. 85);
zum Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Martin Baltrusch (9. 4. 85);
zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektoranwärter Manfred Walter (1. 4. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Chemierat (BaP) Dr. Martin Engler (21. 3. 85).

Wiesbaden, 31. Mai 1985

Hessische Landesanstalt für Umwelt
Z 2 — 8 b 02 — 4669/85

StAnz. 24/1985 S. 1107

K. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Baurat (BaP) Klaus Göbel (14. 1. 85), Gartenbaurat (BaP) Klaus Ulrich Gerhardt (29. 3. 85).

Wiesbaden, 31. Mai 1985

Hessische Landesanstalt für Umwelt
Z 2 — 8 b 02 — 4669/85

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
in Darmstadt

ernannt:

zum Landwirtschaftsdirektor Landwirtschaftsoberrat (BaL) Jobst von Urff (12. 4. 85);
zum Forstdirektor Forstoberrat (BaL) Georg Wilke (1. 4. 85);
zum Forstoberräten die Forsträte (BaL) Julius Durst, FA Schlitz, Hubertus Langer, FA Sinnatal (beide 29. 4. 85);
zu Forsträten z. A. (BaP) die Forstassessoren Jochen Pistor, FA Chausseehaus (1. 2. 85), Hilmar Branz, MB Rhein-Main (1. 4. 85), Theodor Arend (15. 4. 85);
zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Edmund Rinnert, FA Höchst (15. 4. 85);
zum Amtsrat Forstamtmann (BaL) Manfred Borse, FA Königstein (11. 4. 85);
zu Forstamtmännern die Forstinspektoren (BaL) Alfred Lehnhardt, FA Rüdesheim, Otto Minor, FA Weilburg (beide 1. 4. 85), Wolfgang Heidrich, FA Wolfgang (3. 4. 85), Horst Frey, FA Alsfeld (4. 4. 85), Karl Eckstein, FA Homberg (7. 4. 85), Klaus Fischer (11. 4. 85), Günter Görnert, FWB Vogelsberg-Spessart (15. 4. 85);

zu Forstoberinspektoren die Forstinspektoren (BaL) Hans-Jürgen Feix, FA Nidderau, Johann Greschner, FA Langen, Rüdiger Pohl, FA Biebertal, Norbert Thomas, FA Alsfeld (sämtlich 1. 4. 85);

zu Oberinspektoren die Inspektoren (BaL) Karl-Heinz Koob, FA Bad Nauheim, Siegfried Wolff, FA Biebertal (beide 1. 4. 85);

zu Forstinspektoren die Forstinspektoren z. A. (BaP) Siegmund Lückhof, FA Weilmünster (1. 1. 85), Bernd Baumann, FA Waldsolms (2. 1. 85), Ulrich Mager (4. 2. 85), Gerhard Harnisch, FA Haiger, Hubertus Ruttmann, MB Vogelsberg-Spessart, Karl Velten, FA Babenhausen (sämtlich 1. 4. 85), Peter Fischer, FA Lampertheim (11. 4. 85);

zu Forstinspektoren (BaL) die Forstinspektoren z. A. (BaP) Thomas Bender, Lothar Seipp, FA Babenhausen, (beide 1. 1. 85), Johannes Jung, FA Hofheim (2. 1. 85), Jürgen Bayerle, FA Königstein (1. 4. 85);

zu Forstinspektoren z. A. (BaP) die Bewerber Olaf Gold, FA Taunusstein, Harald Händel, FA Usingen, Ernst-Peter Siegwald, FA Darmstadt (sämtlich 1. 1. 85) Jürgen Lanz, FA Gießen (2. 1. 85), die Forstinspektoranwärter Peter Brhel, FA Königstein, Uwe Gisder, FWB Odenwald-Nord, Klaus Lordieck, FA Babenhausen, Wolfgang Pläging, FA Langen, Jochen Raus, FA Hofheim, Dieter Reinfeldt, FA Michelstadt, Martin Westenberger, FA Seeheim-Jugenheim (sämtlich 1. 4. 85);

zu/zur Forstinspektoranwärtern/in (BaW) die Bewerber/in Renate Frevert, FA Jossgrund, Günter Hunold, FA Haiger, Rolf Krämer, FA Homberg (Ohm), Peter Maier, FA Darmstadt, Michael Menzel, FA Dieburg (sämtlich 1. 4. 85);

zum Forstreferendar (BaW) Bewerber Heinz Meder (FEA Gießen 2. 1. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren/in (BaP) Ralf Schmidt, FA Weilburg (10. 12. 84), Harald Scherer, MB Rhein-Main (1. 1. 85), Hans Ludwig Boßhammer, FA Babenhausen (17. 1. 85), Reinhard Käther, FA Nidda (18. 1. 85), Hartmut Schneider, FA Taunusstein (25. 1. 85), Elke Stolz (4. 2. 85), Michael Löber (17. 2. 85), Michael Brettnich, FA Alsfeld (28. 3. 85), Dieter Illhardt, FA Lich (29. 3. 85), Ulrich Mager (1. 4. 85), Friedrich Fleck, FA Michelstadt (6. 4. 85), Peter Bangert, FA Lampertheim, Rudolf Schilling (beide 18. 4. 85), Kurt Faber, FA Chausseehaus (22. 4. 85);

versetzt:

zur Gemeinde Ehringshausen Inspektor Frieder Koob, FA Grünberg (1. 1. 85), zur Stadt Esslingen, Land Baden-Württemberg Forstinspektor Wolf Dieter Spiegel, FA Hofheim (1. 4. 85);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Gerhard Schröder, LFS Schotten (28. 2. 85), Forstamtmann Wilhelm Harras, FA Eltville (31. 3. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Forstamtmänner Ernst Ludwig Hofmann, FA Biebergemünd (31. 3. 85), Helmut John, FA Jossgrund (30. 4. 85), beide gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Forstreferendar Matthias Biesel, FA Usingen (31. 12. 84), Inspektoranwärter Paul Huttarsch, FA Bensheim (28. 2. 85), beide gemäß § 41 Abs. 1 HBG, Forstreferendar/in Winand Jaszczynski, FA Darmstadt, Ute Kilian, FA Eltville (beide 20. 12. 84), die Forstinspektoranwärter Raimund Bender, FA Weilburg, Volker Gerding, FA Jossgrund, Martin Schmies, FA Bad Schwalbach (sämtlich 31. 3. 85), sämtlich gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 HBG.

Darmstadt, 29. Mai 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
1 — B 47

StAnz. 24/1985 S. 1107

523

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Taunusstein/Stadtteil Niederlibbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. Mai 1985

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Taunusstein, Rheingau-Taunus-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m., §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen im Stadtteil Niederlibbach, Rheingau-Taunus-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Taunusstein/Stadtteil Niederlibbach, Rheingau-Taunus-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Hambach, Niederlibbach, Oberlibbach und Orten erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsgebiete),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III A (Weitere Schutzzone A),**
- Zone III B (Weitere Schutzzone B).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1 500 und Katasterplänen im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsgebiete) = rote Umrandungen,**
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,**
- Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,**
- Zone III B (Weitere Schutzzone B) = braune Umrandung.**

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsgebiete (Zonen I)****I.1 Fassungsgebiet für den Tiefbrunnen I**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Niederlibbach:

Flur 2 Flurstück Nr. 69 (teilweise — im Südosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes (23 m nordwestlich des östlichsten Eckpunktes des Flurstückes) rechtwinklig 17 m in südwestlicher Richtung verläuft, im Nordwesten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes (60 m südöstlich des nördlichsten Eckpunktes des Flurstückes) rechtwinklig 15 m in südwestlicher Richtung verläuft, im Südwesten durch eine Gerade, die von dem Eckpunkt der nordwestlichen Seite des Fassungsgebietes zu dem Eckpunkt der südöstlichen Seite des Fassungsgebietes verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 71 (teilweise — im Nordwesten durch die verlängerte nordwestliche Seite des Fassungsgebietes, im Nordosten durch eine Gerade, die parallel zur nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 69 (Abstand 5 m) verläuft und nach 11 m zu dem östlichsten Eckpunkt des Fassungsgebietes (23 m nordwestlich des Eckpunktes des Flurstückes Nr. 69) abknickt, begrenzt).

I.2 Fassungsgebiet für den Tiefbrunnen II

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 70/4 (teilweise) der Gemarkung Niederlibbach.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m.

Die südöstliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 70/4 (Abstand 5 m).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hambach und Niederlibbach:

Gemarkung Hambach

Flur 8 Flurstück Nr. 5/1 und ein nicht näher bezeichneter Weg (jeweils nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flur-

stückes Flur 2 Nr. 79 der Gemarkung Niederlibbach zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Niederlibbach

Flur 2 Flurstücke Nrn. 61 und 62,

Flurstück Nr. 63 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 75 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 73 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 64, 65 und 67,

Flurstück Nr. 69 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Tiefbrunnen I),

Flurstücke Nrn. 70/2 und 70/3,

Flurstück Nr. 70/4 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Tiefbrunnen II),

Flurstück Nr. 70/5,

Flurstück Nr. 71 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 75 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 73 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Tiefbrunnen I),

Flurstücke Nrn. 72 und 74 (jeweils nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 75 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 73 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 75,

Flurstück Nr. 76 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 79 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 8 Nr. 4 der Gemarkung Hambach verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 79 und 80.

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hambach, Niederlibbach und Oberlibbach:

Gemarkung Hambach

Flur 8 Flurstücke Nrn. 1, 2, und 3,

Flurstück Nr. 5/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite eines katastermäßig nicht erfaßten Weges begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flurstücke Nrn. 23 und 24,

Flurstück Nr. 25 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5/1 zu dem Eckpunkt südwestlich des Polygonpunktes 1404 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Niederlibbach

Flur 2 Flurstücke Nrn. 63, 72 und 74 (jeweils mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 71 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für den Tiefbrunnen I),

Gemarkung Oberlibbach

Flur 5 Flurstück Nr. 68 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 72 der Gemarkung Niederlibbach zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 69 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 69,

Flurstück Nr. 70 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 69 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, und 88/1.

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die Weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hambach, Oberlibbach und Orten:

Gemarkung Hambach

Flur 9 östlicher Teil — im Westen durch die nordöstliche Seite

des Flurstückes Nr. 61, durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 61, durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 63 und durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 45 begrenzt,

Flur 10 östlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite der L 3470 begrenzt,

Gemarkung Oberlibbach

Flur 4 südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 10, durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 9/1 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 6 verläuft, durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 19, durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 31/2 zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 verläuft, durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 34, durch eine Gerade, die vom östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 34 zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 40 (2. Grenzstein südwestlich des nördlichen Eckpunktes des Flurstückes) verläuft, durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 40 begrenzt,

Flur 5 Flurstück Nr. 60/1 „Hambacher Weg“ (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Flur 4 Nr. 10 begrenzt),

Gemarkung Orlen

Flur 3 nördlicher Teil — im Osten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 78/2 und 79/3 und durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 78/3 und im Südosten durch die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 33/4, 34, 37, 58, 68, 73, 75, 77, 78 und 78/1 und im Südwesten durch die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 33/1, 33/3, 33/5, 33/6, 41, 42/1 und 45 begrenzt.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zone I).

Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und III B)

Die Weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,

- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten überführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Taunusstein und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsbereichen und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinde-



zung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
obere Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
untere Wasserbehörde,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
3. dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
Katasteramt,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
4. dem Kreis Ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises,
untere Bauaufsichtsbehörde,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
5. dem Kreis Ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises,
Kreisgesundheitsamt,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
6. dem Magistrat der Stadt Taunusstein,
Adolfstraße 1 A,
6204 Taunusstein 2,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
Gutenbergstraße 4,
6200 Wiesbaden,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1,
6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Mai 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 24/1985 S. 1108

524

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 3. Juni 1985

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die

Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen zum ausschließlichen Zwecke des Andenkenverkaufs in der Brüder-Grimm-Straße der Stadt Steinau an der Straße aus Anlaß der Brüder-Grimm-Festwoche am 30. Juni 1985 und 7. Juli 1985 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von jeweils 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1985 in Kraft.

Darmstadt, 3. Juni 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 24/1985 S. 1111

525

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 21. Dezember 1983 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeihauptmeister Rainer Reuter ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-1464 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 28. Mai 1985

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 64 — 7 d 14

StAnz. 24/1985 S. 1111

526

KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 28. Mai 1985

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in Arolsen in der Bahnhofstraße zwischen Hünighäuser Weg und der Bundesstraße 252 sowie in der Uplandstraße und in der Bunsenstraße aus Anlaß des Sommermarktes

am Sonntag, 23. Juni 1985, von 13.00—18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1985 in Kraft.

Kassel, 28. Mai 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 24/1985 S. 1111

527

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 28. Mai 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels für den

Bereich der Kernstadt Rotenburg a. d. Fulda anlässlich des Strandfestmarktes

am Mittwoch, 3. Juli 1985, bis 21.00 Uhr
für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1985 in Kraft.

Kassel, 28. Mai 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 24/1985 S. 1111

528

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 31. Mai 1985

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in Bad Salzschlirf aus Anlaß des 1100jährigen Bestehens

am Sonntag, 23. Juni 1985, von 13.00—18.00 Uhr
für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1985 in Kraft.

Kassel, 31. Mai 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 24/1985 S. 1112

529

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 30. März 1984 (StAnz. S. 834)

Mit o. a. Bekanntmachung ist die ISEGA-Forschungs- und Untersuchungs-Gesellschaft mbH —, Glattbacher Straße 44, 8750 Aschaffenburg, widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt worden.

Ausgenommen worden von der Anerkennung ist die Untersuchung der Parameter „Extrahierbare organische Halogenverbindungen“ und „Organisch gebundener Kohlenstoff“. Diese Einschränkung wird aufgehoben.

Kassel, 30. Mai 1985

Der Regierungspräsident
38 — 79 b 06 27 B

StAnz. 24/1985 S. 1112

530

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weilbacher Kiesgruben“ vom 28. Mai 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Das Kiesgrubengelände nordöstlich der Ortslage Weilbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem gleichnamigen Kiesgrubengelände in der Gemarkung Weilbach, Stadt Flörsheim, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 57,2945 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises, Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main 80, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder wie ein endgültig ausgewiesenes Naturschutzgebiet gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. das Gebiet zu befahren;
9. Wiesen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Brachland zu nutzen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. Forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung der geschützten Neukulturen dienen, mit der in § 2 Nr. 10 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die extensive Grünlandnutzung mit den in § 2 Nrn. 9 und 10 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 4. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. die Verfüllung der Flurstücke 37 bis 39, 43/1, 50 und 51/1 in der Flur 30, Gemarkung Weilbach, im Rahmen der abfallrechtlichen Genehmigung;
- 6. die Einrichtung und Unterhaltung eines Naturlehrgebietes auf den Parzellen 7 bis 14, Flur 30, Gemarkung Weilbach;
- 7. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild sowie Kaninchen und Fuchs in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar sowie auf Fasane;
- 8. die Errichtung eines Sperrzaunes zur Sicherung des sogenannten „Silbersees“.

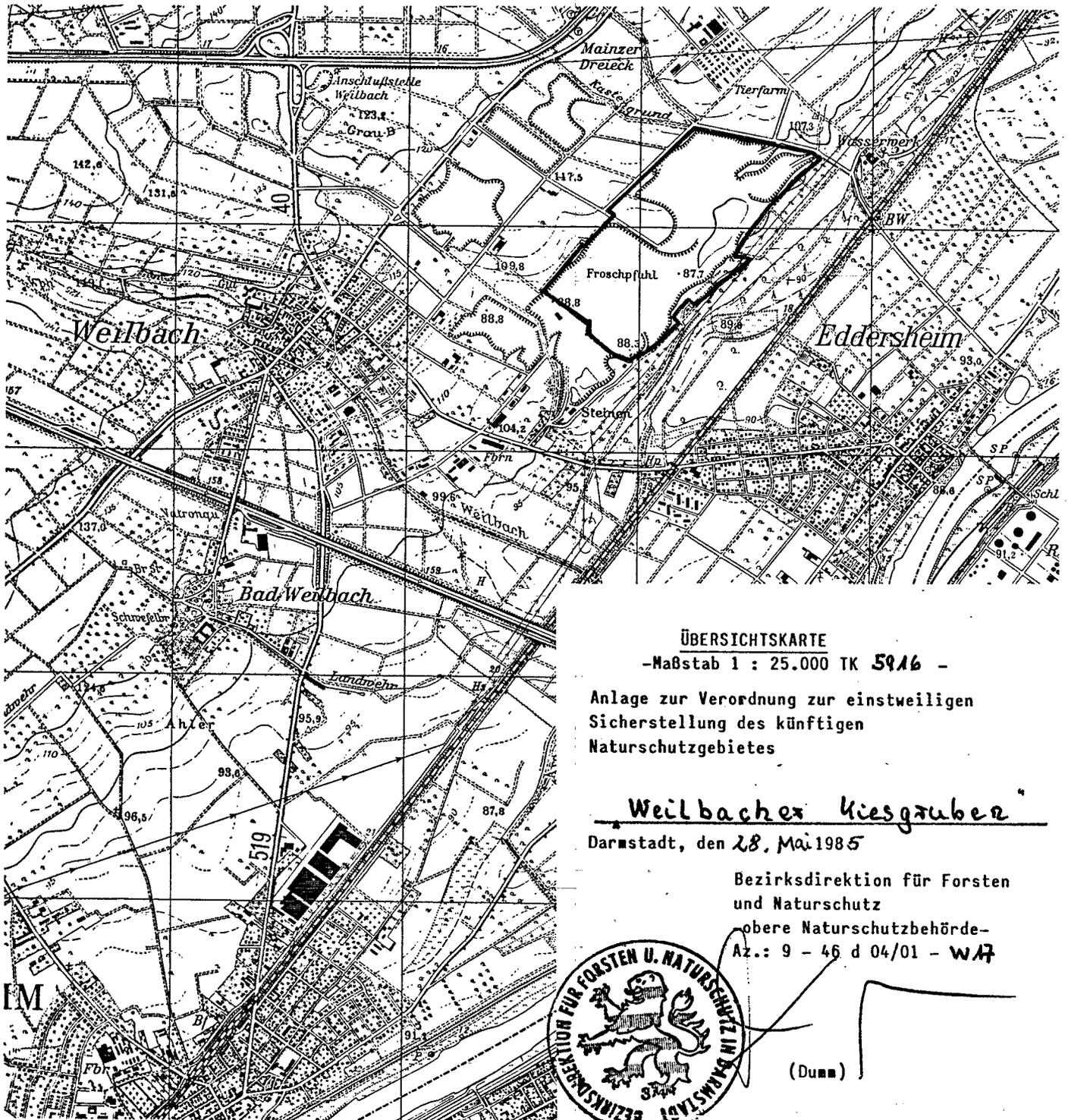
§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Abs. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;



ÜBERSICHTSKARTE
 -Maßstab 1 : 25.000 TK 5916 -

Anlage zur Verordnung zur einstweiligen
 Sicherstellung des künftigen
 Naturschutzgebietes

Weilbacher Kiesgrube

Darmstadt, den 28. Mai 1985

Bezirksdirektion für Forsten
 und Naturschutz
 obere Naturschutzbehörde-
 Az.: 9 - 46 d 04/01 - WAF



(Dum)

3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 5);
6. das Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 6);
7. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);
8. das Gebiet befährt (§ 2 Nr. 8);
9. Wiesen umbricht, deren Nutzung ändert oder Brachland nutzt (§ 2 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel ausbringt (§ 2 Nr. 10).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Mai 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 24/1985 S. 1112

531

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Erlensee bei Erlensee“ vom 29. Mai 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Der Erlensee sowie die westlich der Kinzig angrenzenden Wiesen und Auwaldflächen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem Erlensee und den angrenzenden Wiesen- und Auwaldflächen in den Gemarkungen Rückingen und Langendiebach, Gemeinde Erlensee, sowie den Gemarkungen Wolfgang und Hanau, Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 160 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreis, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder wie ein endgültig ausgewiesenes Naturschutzgebiet gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege sowie auf der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit „A“ bezeichneten Fläche zu betreten;
7. das Naturschutzgebiet zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu larmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
9. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
10. Müllablagerungen vorzunehmen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten der § 2 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit den in § 2 Nr. 3 und 9 genannten Einschränkungen;
2. forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung der geschützten Auwaldgesellschaften dienen;
3. die Ausübung der Fischerei
 - a) im Erlensee in der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit „B“ bezeichneten Fläche vom Ufer aus;
 - b) in der Kinzig, nicht jedoch vom Westufer der Kinzig aus innerhalb der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit „A“ bezeichneten Fläche;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, nicht jedoch auf der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit „A“ bezeichneten Fläche;
5. das Betreten des in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit „B“ bezeichneten Teils des Naturschutzgebietes;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und die zur Unterhaltung der Kinzig notwendigen Arbeiten im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Wartung und Instandsetzung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

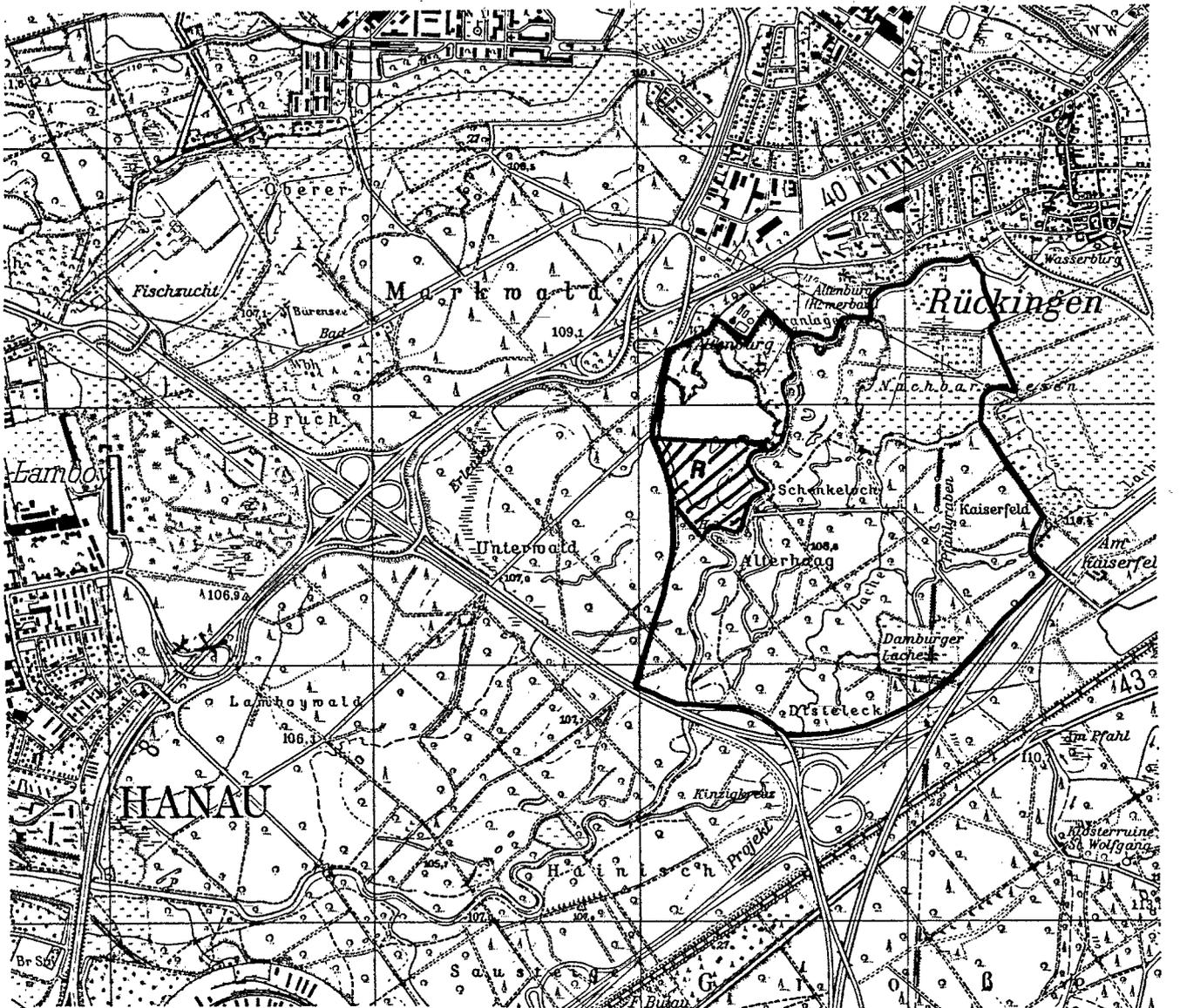
§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 5);
6. das Naturschutzgebiet entgegen § 2 Nr. 6 betritt;
7. das Naturschutzgebiet befährt, dort reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);
8. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 8);
9. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 9);
10. Müllablagerungen vornimmt (§ 2 Nr. 10).



ÜBERSICHTSKARTE

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5819 -

Anlage zur Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes

"Exlensee bei Exlensee"

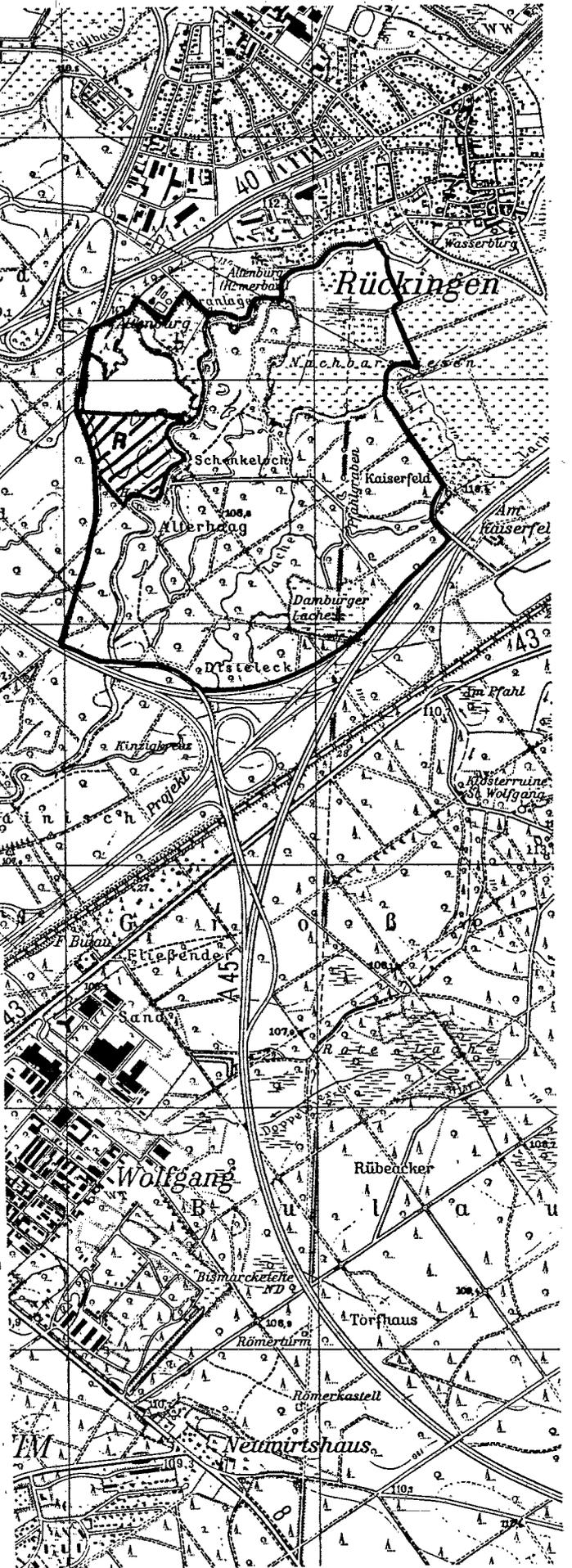
Darmstadt, den 29. Mai 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz

-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9 - 46 d 04/01 - EAM



[Handwritten signature]
(Dunn)



§ 6

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Mai 1985 Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 24/1985 S. 1114

BUCHBESPRECHUNGEN

Hochspannungsleitungen — Technische und wirtschaftliche Bewertung von Trassenführung und Verkabelung. Von Prof. Dr. G. M. Obermair, Dr. L. Jarass und Prof. Dr. G. R. Öh n. 1985, 190 S., 78,— DM. Springer-Verlag, 1000 Berlin, 6900 Heidelberg, New York, Tokio.

Die Autoren des zu besprechenden Bandes waren mehrfach vom damaligen HMLULF als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt worden, gutachtlich zu unstrittenen Freileitungsplanungen Stellung zu nehmen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen haben sie nunmehr überarbeitet in Buchform vorgelegt. Der damit unternommene Versuch, die sozialen Kosten von Stromverteilungssystemen quantitativ zu bewerten, ist längst überfällig. Die Defizite auf diesem Felde ließen sich natürlich nicht mit einem großen Wurf beheben; die Ergebnisse sind folglich der Fortentwicklung bedürftig. Zurückgewiesen werden jedoch soll von vornherein ein mit Sicherheit zu erwartender Einwand, nämlich der Vorwurf der Einseitigkeit zugunsten von Umweltschutz o. ä.: Die tradierte Konzentration des technischen und wirtschaftlichen Sachverständs bei den Energieversorgungsunternehmen hat zu einer derartig ausgeprägten Schiefelage zugunsten der Interessen der EVU (die keineswegs identisch sind mit denen der Allgemeinheit) geführt, daß eine am Schutz von Natur und Landschaft orientierte Untersuchung selbst dann zu begrüßen wäre, wenn sie nicht so seriös wäre wie die vorliegende. Immerhin wird in einer als Standardwerk anzusehenden Einführung ins Energierecht dem Gesetzgeber die Legitimation bestritten, die Errichtung einer Freileitung als Eingriff in Natur und Landschaft zu behandeln (Büdenbender, zu 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes). Teil I. ist überschrieben mit „Gesamtwirtschaftliche Bewertung von Stromverteilungssystemen“. Es handelt sich dabei um eine etwas weiter gefaßte Einführung in die Problematik. Insbesondere wird plausibel herausgearbeitet, daß und in welcher Weise ein mit der Freileitungsrichtung verbundener Landschaftseingriff durchaus monetarisiert (in Geldwert ausgedrückt) und als bisheriger externer Effekt durchaus reinternalisiert (den betriebswirtschaftlichen Kosten hinzugefügt) werden kann. Diese Überlegung soll dem Freigabebescheid nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vorausgehen. Dies ist sogar dann konsequent, wenn man mit der herrschenden Meinung nur die Prüfungskriterien „sicher“ und „billig“ zugrunde legt. Damit gehen die Verfasser zweifellos weit über die Vorstellungen des Gesetzgebers hinaus; der Gesetzgeber hat dies jedoch (1935) dadurch in Kauf genommen, daß er das „Gemeinwohl“ zum Hauptkriterium erklärte.

Im Rahmen des damit erheblich erweiterten Prüfungsumfanges sollen Alternativen zur angezeigten Investitionsmaßnahme durchgerechnet werden, darunter auch die sogenannte Null-Variante. Dies bedeutet im Klartext Bedürfnisprüfung. Diese mag bei Vorhaben problematisch erscheinen, deren Notwendigkeit sich nach den Gesetzen von Markt und Wettbewerb beurteilt. Da entsprechende Mechanismen im Zusammenhang mit der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Hilfe der Regelung des § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung weitgehend ausgeschaltet sind, kann man insoweit einer staatlichen Bedürfnisprüfung ernsthaft nichts entgegenhalten. Allerdings ist das von den Autoren verfolgte Konzept zur Ermittlung der sozialen Kosten dann insofern anzuzweifeln, als im konkreten Verfahren lediglich der Substitutionswert zugrunde gelegt wird, d. h. der Aufwand, der nötig ist, um an anderer — der geopferten vergleichsbaren — Stelle eine Fläche mit vergleichbarer Funktion zu schaffen (S. 25). Nicht veranschlagt wird dabei der Umstand, daß die Wiederherstellung intakter Landschaft — wo auch immer — das mit der ursprünglichen Maßnahme begründete Defizit an nicht in Anspruch genommener Landschaft nicht behebt.

Teil II. befaßt sich mit der Verkabelung von 110-kV-Hochspannungsleitungen, den technischen Möglichkeiten sowie einem Vergleich von Erdkabel und Freileitung unter den Gesichtspunkten Versorgungssicherheit, einzelwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Kosten.

In Teil III. werden die unter Teil II. erarbeiteten Überlegungen anhand ausgewählter Einzelfälle exemplifiziert. Dies geschieht hinsichtlich sieben 110-kV-Leitungen und am Beispiel der Bewertung einer 380-kV-Trasse. Damit wird den unterschiedlichen Spannungsanforderungen Rechnung getragen, die durch das Verbundnetz einerseits und die Regionalnetze andererseits gestellt werden.

Teil IV. befaßt sich auf 45 Seiten mit der Technologie von Erdkabeln, d. h. einem Vergleich unterschiedlicher Kabelarten wie auch einem solchen von Freileitung und Erdkabel. Er macht deutlich, daß die technischen Zwänge leitungsgebundener Stromversorgung nicht unterschätzt werden dürfen und ist zugleich ein beachtlicher Beitrag gegen eine Politik vergeblicher Sachzwänge, d. h. gegen Tendenzen die Macht- und Interessenlage innerhalb der Stromversorgung mit Hilfe einer modernen Spielart der Priester- und Herrentrugstheorien abzuschern.

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Karl I h m e l s

Die Versicherungspflicht. Übersicht zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für alle Berufe in ABC-Form. Von Dr. Horst Beuster, Richter am LSG Niedersachsen a. D. Stand Februar 1985, 432 S., DIN A5, Register, Kunstleder-Ringordner, 39,80 DM. Walthalla- u. Practoria-Verlag, 8400 Regensburg 1.

Zahlreiche Gesetze auf dem Gebiet des Sozialrechts sind im Jahre 1984 ergangen, die Fragen der Versicherungspflicht berühren. Zu erwähnen hierbei ist insbesondere das Vorruhestandsgesetz. Auch die Beitragsbemessungsgrenzen, die Jahresarbeitsverdienstgrenze, die Vorschriften über geringfügige Beschäftigten sowie die Werte für Sachbezüge wurden geändert. Es ist daher zu begrüßen, daß der Verlag zu dem bewährten Losblattwerk rechtzeitig eine Ergänzungslieferung herausbringt. Neben den neuesten Daten in der Sozialversicherung enthält die vorliegende Ergänzungslieferung neu ergangene Entscheidungen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und neu erschienene Aufsätze. Berücksichtigt sind ferner die Besprechungsergebnisse und Richtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger aus dem Jahre 1984 sowie einige Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

Ältere Leitsätze und Literaturhinweise sind wegen ihrer Bedeutung für die Entscheidung von Fällen aus vergangenen Jahren zum Teil noch belassen worden. Insbesondere wurde auf das Vorruhestandsgesetz eingegangen.

Die Benutzer dieses Werkes sind somit in der Lage, sich in Zweifelsfällen hinsichtlich der Versicherungspflicht oder des zuständigen Versicherungszweiges (Arbeiterrentenversicherung oder Angestelltenversicherung) einen raschen Überblick zu verschaffen und eine richtige Entscheidung zu treffen. Im Hinblick auf die immer schwieriger werdende Materie des Sozialversicherungsrechts bietet das vorliegende Werk eine wertvolle und zuverlässige Hilfe.

Oberamtsrat Willi Sattler

Heimgesetz (HeimG) — Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige. Loseblattkommentar mit Bundes- und Landesrecht von Gitter/Schmitt. April 1985, 976 S., 1. Ord., 58,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Hervorzuheben ist zunächst die grundlegende Bedeutung einer jeden Kommentierung im Rahmen der problemorientierten Materie des Heimgesetzes und der damit einhergehenden Vorschriften.

Ausgehend vom Schutzzweckgedanken der heimgesetzlichen Bestimmungen, nämlich die Interessen und Bedürfnisse der potentiellen Heimbewohner zu sichern und zu wahren, ist es für den Praktiker von Nutzen, sich auf einschlägig fundierte Kommentarmeinungen stützen zu können.

Die Autoren haben es mit dem vorliegenden Werk verstanden, einen in dieser Hinsicht weiterführenden Beitrag zu leisten.

Hervorzuheben ist zunächst die klare und systematische Gliederung sowie die im Einführungssteil komprimierte Darstellung der Entstehungsgeschichte des Heimgesetzes. Als sehr sinnvoll und hilfreich anzusehen ist das umfangreiche und in dieser Form bisher nicht vorhandene Literaturverzeichnis.

Zu erwähnen ist auch die umfassende Zusammenstellung der mit dem Heimgesetz untrennbar verbundenen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Regelungen. Auch die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften des Heimgesetzes sind insgesamt recht gut gelungen, da sowohl die entsprechenden Literaturmeinungen als auch größtenteils die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere was die Kommentierung zu § 4 des Heimgesetzes — Heimvertrag — angeht, eingearbeitet wurden.

Etwas zu kurz geraten ist m. E. die Ausarbeitung zu § 6 des Heimgesetzes, der die Erlaubniserteilung bzw. -versagung für privatgewerblich betriebene Einrichtungen zum Inhalt hat.

Gerade weil es sich bei den dort normierten Versagungsgründen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, ergeben sich in der Praxis nicht unerhebliche Probleme bei der Entscheidungsfindung.

Dessen ungeachtet hat aber der Kommentar auf jeden Fall seinen Wert bei der täglichen Arbeit mit der Rechtsmaterie Heimgesetz.

Regierungsrat Rainer Mangels

Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzbares Textsammlung des Berufsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D. Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“. Gesamtwerk einschl. 26. Erg. Liefg., 2 812 S., DIN A5, 96,— DM, zzgl. 3 Spezialordner (inkl. Register) je 11,80 DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Es handelt sich hier um ein praxisbezogenes Standardwerk für Dienststellenleiter, Personalsachbearbeiter, Ausbilder, Ausbildungsberater, Personalräte, Gewerkschaften, Berufsverbände und alle, die mit Fragen der Berufsbildung konfrontiert werden.

Mit der 26. Ergänzungslieferung wurde die Textsammlung auf einen neuen Stand gebracht.

Außerdem sind in dieser Ergänzungslieferung für Hessen die
— Richtlinien zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen,
— Richtlinien zur Verlängerung von Berufsausbildungsverhältnissen und
— Richtlinien zur Kürzung der Ausbildungszeit (§ 29 Abs. 2 BBiG)

für die Ausbildungsberufe Kartograph, Kulturbautechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter und Vermessungstechniker enthalten.

Amtsrat Dieter Schermann

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler/Rojahn/Stein. 41. und 42. Erg. Liefg., 52,— u. 47,— DM; Gesamtwerk, 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der 41./42. Ergänzungslieferung wird die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Februar 1985 gebracht. Die Neuaufnahmen, Änderungen und Ergänzungen betreffen die Teile A bis F.

Nach der letzten Änderung der Geflügelpest-Verordnung, die nunmehr die behördliche Anordnung von Impfungen gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit zuläßt, wurde die geltende Fassung aufgenommen.

Neu aufgenommen in die Sammlung wurde die niedersächsische Richtlinie für die Verfahren zur Anerkennung als amtlich kontrollierter Aujeszky-unverdächtigter Betrieb — eine Regelung für das Land Niedersachsen im Rahmen der Bekämpfung der in diesem Bundesland stark verbreiteten Aujeszky'schen Krankheit sowie die EWG-Richtlinien Frisches Fleisch — Tierseuchen und Hygiene und die Entscheidung der EG-Kommission für die Zulassung von Grenzübergangsstellen zur Einfuhrkontrolle bei Rindern und Schweinen aus Drittländern.

In toto ausgetauscht wurde die Verordnung zum Schutz gegen die infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische, wobei die Vorschriften der ersten Änderungsverordnung — Inkraftsetzungstermin 1. Januar 1987 — Berücksichtigung fanden.

Die Ausführungshinweise zur Bienenstich-Verordnung sind dem gegenwärtigen Stand der Varroosebekämpfung angepaßt worden. Ebenso wurde bei den Ausführungshinweisen zur Geflügel-Einfuhrverordnung, bei der Bekanntmachung der Zollstellen für die Abfertigung von bestimmten lebenden Tieren zur Einfuhr, bei der Bekanntmachung der Entscheidung der EG-Kommission über die Einfuhrbedingungen für Pferdefleisch und für frisches Fleisch aus Brasilien, Uruguay, Paraguay und Botsuana sowie bei den EWG-Richtlinien „Rinder und Schweine“ und „Schweinepestbekämpfung“ nach erfolgten Änderungen dieser Vorschriften der aktuelle Stand hergestellt.

Eine Überarbeitung erhielt das Abfallbeseitigungsgesetz, das in geltender Fassung jetzt vorliegt.

Schließlich wurden die Ausführungshinweise zum Tierseuchengesetz und Entscheidungsvorschriften der Bundesländer sowie die Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer zur Viehverkehrsverordnung, zur Tier-Impfstoffverordnung, zur Schweinepestverordnung, zur Geflügelpestverordnung, zur Aujeszkyverordnung, zur Futtermittel-Einfuhrverordnung, zur Klautentiere-Ausfuhrverordnung (EWG) und das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen im EG-Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen aktualisiert.

Die Änderungen erforderten auch entsprechende Berücksichtigung im Inhaltsverzeichnis und Stichwortverzeichnis.

Ministerialrat Dr. Johannes Hofmann

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Von R. S. Schulz. Loseblattaussgabe, 72. Erg. Liefg., Stand 15. Dezember 1984, 119 Blatt, 54,— DM, 73. Erg. Liefg., Stand 1. Januar 1985, 69 Blatt, 64,— DM, inkl. Bd. IV, 74. Erg. Liefg., Stand 1. Februar 1985, 131 Blatt, 59,— DM; Gesamtwerk, vier Bände, 99,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die o. a. Loseblattaussgabe ist seit der 73. Ergänzungslieferung in vier dunkelgrünen Plastikordnern untergebracht. Das Landesrecht füllt nunmehr den Band III teilweise und den Band IV.

Die Ergänzungslieferungen erscheinen meist in einem Abstand von einem Monat. Das Werk bringt eine gute und umfassende Zusammenstellung aller auf dem Gebiet des Umweltschutzes erlassenen Rechtsvorschriften und Richtlinien. Das Landesrecht ist jedoch noch nicht vollständig enthalten, sondern bedarf noch einer erheblichen Ergänzung. Es mag jedoch bezweifelt werden, ob das gesamte Landes-Umweltrecht überall und für jeden von Interesse ist.

Das Werk ist für alle, die sich umfassend auf dem Gebiete des Umweltrechts informieren oder der Regelung einer Spezialmaterie auf diesem Gebiet nachgehen wollen oder die damit beruflich oder privat zu tun haben, eine gute Hilfe. Es ist immer auf dem neuesten Stand, da der Herausgeber es sich angelegen sein läßt, mit jeder Ergänzungslieferung auch das Inhaltsverzeichnis zu ändern.

In der 72. Ergänzungslieferung wird im bundesrechtlichen Teil die Neuaufnahme der Arzneimittel-Warnhinweisverordnung und des Katalogs wassergefährdender Stoffe vollzogen. Ferner werden die Änderungen der Verordnung zur Kennzeichnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften, der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, der Seeschiffverkehrsstraßen-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gebracht. Im landesrechtlichen Teil wurde das Recht der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen aktualisiert, insbesondere hinsichtlich der Smogverordnung und der Überwachungsverordnung zur Heizanlagen-Verordnung.

Die 73. Ergänzungslieferung bringt für das Bundesrecht die Neuaufnahme der Medizingeräteverordnung sowie die Änderung der Futtermittelverordnung, des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes. Das Recht der Länder wurde durch Aufnahme von vier wasserrechtlichen Vorschriften für Bayern sowie von Immissionsschutzregelungen für die Länder Berlin und Bremen aktualisiert.

In der 74. Ergänzungslieferung sind im bundesrechtlichen Teil die Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Ostsee durch Schiffe, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des aktiven und des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen und die Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn sowie das Rundschreiben „Eignung von elektronischen Auswertesystemen für kontinuierliche Emissionsmessungen“ neu aufgenommen worden.

Ferner wurde die Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, berücksichtigt. Im landesrechtlichen Teil wurde das bayerische Wassergesetz nur unter einer anderen Ordnungsnummer abgedruckt. Für Hamburg und Schleswig-Holstein sind je drei weitere wasserrechtliche Vorschriften neu aufgenommen worden.

Mit diesen Änderungen ist die Sammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ auf den Stand vom 1. Februar 1985 gebracht worden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Hessische Gemeindeordnung. Textausgabe mit Einführung, ergänzenden Rechtsvorschriften und Verweisungen. Begründet von Dr. Karlheinz Müller, fortgeführt von Ministerialrat Peter Leimbert, 11. Aufl., 1985, 220 S., 14,60 DM, ab 15 Expl. 13,20 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die seit 25 Jahren in der kommunalen Praxis eingeführte und bewährte Textausgabe im Oktavformat „Müller/Leimbert“ zur Hessischen Gemeindeordnung pp. erscheint rechtzeitig zur Kommunalwahl 1985 in elfter, von Peter Leimbert, Ministerialrat beim Hessischen Minister des Innern, überarbeiteter Auflage.

Inhaltskern der Broschüre ist der Text der Hessischen Gemeindeordnung. Neugewählte Mandatsträger wie auch andere Leser werden besonders dankbar die insgesamt 226 Fußnoten zu den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung zur Kenntnis nehmen, in denen durch Verweisungen auf korrespondierende

Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie durch Querverweisungen innerhalb der Hessischen Gemeindeordnung rechtliche Zusammenhänge aufgezeigt werden.

Ergänzt wird das Bändchen durch die Texte der Gemeindehaushaltsverordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt, des Kommunalwahlgesetzes und auszugsweise der Kommunalwahlordnung. Die wichtigsten Vorschriften für die hessischen Gemeinden sind damit zur Hand. Da die Auswahl der aufzunehmenden Texte zwangsläufig eine Kompromißlösung darstellt, sei die Anregung erlaubt, den Benutzerkreis evtl. durch Aufnahme der Hessischen Landkreisordnung noch zu erweitern.

Den Texten vorangestellt ist auf siebzehn Seiten eine Einführung in das hessische Gemeinderecht, die in aller Kürze eine Übersicht über die historische Entwicklung und den heutigen Stand der kommunalen Selbstverwaltung und Verfassung der Gemeinden in Hessen vermittelt. Dieser Teil sowie das abschließende Sachregister können wiederum gerade dem neugewählten kommunalen Mandatsträger und dem mit dem Kommunalrecht bisher nicht befaßten Leser eine wertvolle Hilfe zur schnellen Orientierung sein.

Die im handlichen Format gehaltene Textausgabe stellt darüber hinaus natürlich jedem am kommunalen Geschehen interessierten Leser die wichtigsten Rechtsgrundlagen zur Verfügung und findet damit sicherlich wieder einen breiten Benutzerkreis.

Regierungsberrät Jürgen Lüll

Baurechtspraxis im Außenbereich. Von Freiherr von Droste zu Hülshoff. 1985, 60 S., 24,50 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Die Sehnsucht der in den Städten lebenden Menschen nach einer Bleibe in der freien Landschaft auf eigenem Besitz hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten immer mehr verstärkt. Andererseits soll jedoch die Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart und in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Charakter erhalten bleiben, vor einer wilden und planlosen Besiedlung und wesensfremder Bebauung geschützt werden, aber auch ganz allgemein nicht unangemessen für Bauzwecke in Anspruch genommen werden. Demgemäß schränkt § 35 BBauG das Bauen im Außenbereich, d. h. dem Bereich, für den weder in einem Bebauungsplan das Bauen vorgesehen ist, noch bereits eine zusammenhängende Bebauung besteht, wesentlich ein und führt damit Rechtsregelungen fort, die vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes in Bauordnungen, Baupolizeiverordnungen und Satzungen, ab 1936 reichseinheitlich in der Verordnung über die Regelung der Bebauung enthalten waren.

Für einige bauliche Anlagen ist allerdings der Außenbereich das ihnen zukommende Baugebiet. Diese in § 35 Abs. 1 BBauG aufgeführten sog. „privilegierten“ Anlagen sind daher grundsätzlich zulässig, außer, ihnen stehen öffentliche Belange entgegen oder ihre ausreichende Erschließung ist nicht gesichert.

Allerdings sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch sonstige, nicht privilegierte Vorhaben entgegen des sprachlich als Ausnahme formulierten § 35 Abs. 2 BBauG zulässig, aber nur wenn ihre Ausführung oder Benutzung in keiner Hinsicht öffentliche Belange beeinträchtigt oder der Bestandsschutz bzw. eine eigentumskräftig verfestigte Anspruchsposition zur Zulässigkeit führt.

Diese Rechtsprechung, aber auch eine Strukturwandlung, die die Landwirtschaft mit der Folge des Leerstehens vieler Gehöfte ergriffen hat, veranlaßte Änderungen und Ergänzungen des § 35 BBauG durch die Novellen 1976 und 1979. Mit ihnen wurden sog. „teilprivilegierte“ Vorhaben eingeführt und Nutzungsänderungen und Erweiterungen bestimmter Gebäude sowie die Herstellung von Ersatzbauten erleichtert. Nicht erleichtert wurde allerdings die rechtliche Beurteilung von Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Vorhaben, weshalb es neuer höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Klärung vieler und vielgestaltiger Fragen bedarf.

Auch haben die Novellierungen wegen der Ungewißheit ihres rechtlichen Gehalts zu übertriebenen Erwartungen bei Bauherren und Kommunen geführt und damit den Druck auf den Außenbereich, wie aus einer Vielzahl von Schwarzbauten zu erkennen ist, verstärkt. Um so notwendiger ist, diese Erwartungen zurückzuschrauben und allen Beteiligten die Zielsetzung des § 35 BBauG und das öffentliche Interesse am Schutz des Naturraums klarzumachen und die aus diesem Grunde dem Bauen im Außenbereich gesetzten engen Schranken umfassend darzustellen.

Das hat der Verfasser in einer systematischen Darstellung des Inhaltes der Vorschriften des § 35 BBauG anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, auch der neuesten Rechtsprechung zu den Novellen, mit Erfolg getan. Dabei hat er sich zu Recht nicht in Einzelheiten verloren und nicht das Dickicht der Gerichtsentscheidungen durch ein eigenes Erläuterungsdickicht ersetzt, sondern sich auf die wesentlichen Rechtsprechungsgrundsätze zu den einzelnen Tatbeständen beschränkt. Hierdurch wird die Übersicht erleichtert und die rechtliche Problematik deutlich herausgearbeitet. Günstig für Verständnis und Lesbarkeit der Abhandlung wirkt sich auch aus, daß er sich innerhalb des erläuternden Textes nur auf Urteilsfundstellen in der Baurechtsammlung beschränkt und Datumsangaben mit Aktenzeichen als Fußnote aufnimmt.

Besondere Probleme sind im Anhang dargestellt, so der Nachbarschutz im Außenbereich in Anhang I und Vollzugsprobleme einschließlich des Gesetzesvollzugs durch bauaufsichtliche Maßnahmen in Anhang II.

Einen schnellen Überblick über die Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen privilegierten und sonstigen Vorhaben — sie macht einen Großteil der Außenbereichsrechtsprechung aus — ermöglicht Anhang III, der die Rechtsprechung, hin und wieder auch nur die Auffassung des Verfassers, den in alphabetischer Folge geordneten Vorhaben zuweist. Der Anhang IV enthält den Text der §§ 29, 35 bis 38 und 146 BBauG, des § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung und der für die Tätigkeit der Bauaufsicht wesentlichen Vorschriften. Letztere sind der Landesbauordnung Baden-Württemberg entnommen, jedoch stimmen die entsprechenden Vorschriften der Bauordnungen anderer Länder grundsätzlich mit diesen überein oder werden in Kürze (im Zuge von Novellierungen) übereinstimmend.

Der Gebrauch der Abhandlung in der Baupraxis durch Private und Behörden kann nur empfohlen werden.

Ltd. Ministerialrat Fritz Heinz Müller

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 17. JUNI 1985

Nr. 24

Güterrechtsregister

2962

GR 558 — Neueintragung — 8. 5. 1985: Eheleute Energieanlagenelektroniker Jörg Schmidt und Verkäuferin Angela geb. Knauf, beide Aarbergen 2. Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 5. 1985 Amtsgericht

2963

GR 559 — Neueintragung — 10. 5. 1985: Eheleute Maschinenbauingenieur Lothar Helmut Kempe und Justizangestellte Liane geb. Tippmann, beide in Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 26. Februar 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 5. 1985 Amtsgericht

2964

GR 396 — Neueintragung — 4. 6. 1985: Die Eheleute Günter Schnellbächer, Fliesenlegermeister, und Anneliese Schnellbächer geb. Klein, Hausfrau, Kappstr. 20, 6145 Lindenfels, haben durch Vertrag vom 30. Oktober 1965 Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut des Ehemannes ist das Fliesenfachgeschäft (Handwerksbetrieb) in Lindenfels.

6149 Fürth (Odw.), 4. 6. 1985 Amtsgericht

2965

GR 634 — Neueintragung — 21. 5. 1985: Liebsch, Axel Franz Anton, Kaufmann, Eselspfad 4, Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, und Ellen geb. Throm. Durch Vertrag vom 19. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhäusen, 21. 5. 1985 Amtsgericht

2966

41 GR 2206 — Neueintragung — 13. 5. 1985: Eheleute Radio- und Fernsehmeister Horst Günter Heukemes und Heidi Gisela geb. Hubl, Hanau 1. Durch Vertrag vom 25. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2207 — Neueintragung — 22. 5. 1985: Eheleute Landwirt Hans-Dieter Breidenstein und Christina geb. Göddel, Nidderau 5. Durch Vertrag vom 22. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 22. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

2967

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
GR 2221 — 3. 4. 1985: Conrad, Michael Svend, Soldat, Ahnatal, und Silke Maria Ingeborg geb. Steinmetz. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Januar 1985.

GR 2221 A — 3. 4. 1985: Kuhfuß, Bernd, Kaufmann, Kassel, und Gabriele Hildegard geb. Jakob. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Februar 1985.

GR 2222 — 18. 4. 1985: Plettenberg, Harald, Bankkaufmann, Baunatal, und Ute

Waltraud geb. Kniep. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Februar 1985.

GR 2222 A — 18. 4. 1985: Weiffen, Adam Alfred, geb. Soose, Heizungstechniker, Vellmar, und Anita Johanna. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. März 1985.

GR 2223 — 29. 4. 1985: Reuss, Helmut, Kaufmann, Kassel, und Pitchanay Limthongnoi. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. März 1985.

GR 2223 A — 29. 4. 1985: Hans-Jürgen Brübach, Karosseriebaumeister, Kassel, und Ingetraud geb. Kühn, Lohfelden-Ochshausen. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Februar 1985.

GR 2224 — 6. 5. 1985: Hans-Joachim Haas, Operator, und Helga geb. Bremer, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. März 1985.

GR 2224 A — 6. 5. 1985: Karl-Heinz Sippel, Kaufmann, und Wanda geb. Dambach, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. März 1985.

GR 2225 — 13. 5. 1985: Pfeiffer, Horst Alfons, Studienrat, Baunatal 1, und Petra Thea Hanna Mania, geb. Schmidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. April 1985.

GR 2225 A — 21. 5. 1985: Peter Göhler, Bauarbeiter, und Christine geb. Henkel, Lohfelden. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Februar 1985.

GR 2226 — 21. 5. 1985: Reinhard Brede, Speditionskaufmann, und Sigrid geb. Freitag, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. März 1985.

GR 2226 A — 21. 5. 1985: Hans-Peter Schwarz, Handelsvertreter, und Erika geb. Burghardt, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. April 1985.

GR 2227 — 23. 5. 1985: Dieter Möllenhoff, Unternehmensberater, und Edith geb. Ickler, Schauenburg. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. April 1985.

3500 Kassel, 31. 5. 1985 Amtsgericht

2968

GR 338 — Neueintragung — 4. 6. 1985: Eheleute Maurermeister Heinrich Kuhn und Uta geb. Köhler, 3575 Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 4. 6. 1985 Amtsgericht

2969

8 GR 1268 — Neueintragung — 10. 5. 1985: Eheleute Petra Jopp geb. Michel, kaufm. Sachbearbeiterin, und Bernd Dieter Jopp, Wirtschaftsinformatiker, Eppstein-Bremthal. In der notariellen Urkunde vom 13. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 10. 5. 1985 Amtsgericht

2970

8 GR 1270 — Neueintragung — 10. 5. 1985: Eheleute Kaufmann Oliver-Michael Grosser und Hausfrau Cornelia Wilhelmine Johanna Grosser geb. Ott, beide wohnhaft in Kronberg/Ts. In der notariellen Urkunde

vom 14. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 10. 5. 1985 Amtsgericht

2971

8 GR 1269 — Neueintragung — 10. 5. 1985: Eheleute Heinzpeter Loch und Sonja Loch geb. Malter, beide wohnhaft in Königstein im Taunus 4. In der notariellen Urkunde vom 5. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 10. 5. 1985 Amtsgericht

2972

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
GR 1042 — 16. 4. 1985: Eheleute Herbert Hertz, Kaufmann, und Silvia Hertz geb. Wonsyld, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Armin Seel in Aflar vom 18. Februar 1985 — Urkundenrolle Nr. 10/85 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1043 — 19. 4. 1985: Eheleute Heinrich Hermann Prinz, Hufschmied, und Monika Prinz geb. Kreider, 6331 Schöffengrund-Oberwetz. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 7. August 1984 — Urkundenrolle Nr. 411/84 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1044 — 19. 4. 1985: Eheleute Oberschmelzer Lothar Martin und Gertrud Martin geb. Daniel, 6334 Aflar-Kleinaltenstädten. Durch notariellen Vertrag des Notars Werner Gerhardt in Wetzlar vom 31. Januar 1985 — Urkundenrolle Nr. 23/85 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1045 — 19. 4. 1985: Eheleute Dieter Robert Will, Steuerbeamter, und Rita Will geb. Blaha, 6332 Ehringshausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Wetzlar vom 31. Dezember 1984 — Urkundenrolle Nr. 808/84 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1046 — 26. 4. 1985: Eheleute Walter Hensel u. Eva-Maria Hensel geb. Moinar, 6336 Solms-Albshausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Steinbeck in Braunfels vom 17. Dezember 1984 — Urkundenrolle Nr. 500/84 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1047 — 3. 5. 1985: Eheleute Hans Werner Dietz, Elektroingenieur, und Doris Dietz geb. Jarzombek, Teilzechnerin, 6332 Ehringshausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Wetzlar vom 24. November 1982 — Urkundenrolle Nr. 697/82 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1048 — 6. 5. 1985: Eheleute Ingenieur Karl Kreutter und Lieselotte Kreutter geb. Schulz, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in 6330 Wetzlar vom 27. Februar 1985 — Urkundenrolle Nr. 130/85 — ist die nach Urk. R. Nr. 171/58 — Notar Braun, Wetzlar (AG Wetzlar 5 Xa 247/58 G) gewählte Gütertrennung aufgehoben.

GR 1049 — 21. 5. 1985: Eheleute Helmuth Ernst Gaydos und Hannelore Anna Johanna Gaydos geb. Seidler, 6334 Aflar. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 11. April 1985 — Urkundenrolle Nr. 191/85 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1050 — 23. 5. 1985: Eheleute Anton Hekrenz, Kaufm. Angestellter, und Helga Hekrenz geb. Strecker, 6333 Braunfels. Durch notariellen Vertrag des Notars Friedrich Dienst in Weilminster vom 26. November 1973 — Urkundenrolle Nr. 1016/73 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2973

VR 328 — Neueintragung — 28. 5. 1985: Büdinger Bund Verein für Verbraucheraufklärung und Verbraucherbetreuung in Büdingen.
6470 Büdingen, 28. 5. 1985 **Amtsgericht**

2974

VR 288 — Neueintragung — 31. 5. 1985: Reit- und Fahrverein Altenlotheim und Umgebung, Altenlotheim.
3558 Frankenberg (Eder), 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

2975

VR 615 — Neueintragung — 29. 5. 1985: Musik- und Kultur-Förderung Main-Kinzig e. V. in Gelnhausen.
6460 Gelnhausen, 29. 5. 1985 **Amtsgericht**

2976

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
VR 1827 — 25. 4. 1985: Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein, Zweigverein Guntershausen/Guxhagen, Sitz Baunatal-Guntershausen.
VR 1828 — 2. 5. 1985: Elternverein Altenbauna, Sitz Baunatal.
VR 1829 — 2. 5. 1985: Erde ist Leben. Natur in Nordhessen, Sitz Kassel.
VR 1830 — 2. 5. 1985: I.M.T.A. — International Music Theatre Association — Verein zur Förderung der nationalen und internationalen kulturellen Zusammenarbeit in den Bereichen Musik und Theater, Sitz Kassel.
VR 1831 — 8. 5. 1985: Motorsport Veranstalter Gemeinschaft nordhessischer ADAC Clubs, Sitz Kassel.
VR 1832 — 20. 5. 1985: Verein zur Förderung des Fachgebietes Siedlungswasserwirtschaft im Fachbereich Bauingenieurwesen der Universität Kassel (Gesamthochschule), Sitz Kassel.
VR 1833 — 20. 5. 1985: Kinderladen Lange Straße, Sitz Kassel.
3500 Kassel, 3. 6. 1985 **Amtsgericht**

2977

8 VR 705 — Neueintragung — 29. 5. 1985: Zackenicker Oberems 1984 e. V., Glashütten im Taunus — Ortsteil Oberems.
6240 Königstein im Taunus, 29. 5. 1985 **Amtsgericht**

2978

8 VR 470 — Neueintragung — 5. 6. 1985: VERBAND DEUTSCHER RETTUNGSSANNITÄTER — VDRS —, Dreieich.
6070 Langen, 5. 6. 1985 **Amtsgericht**

2979

7 VR 570 — Neueintragung — 31. 5. 1985: Reiseclub Extra-Tour, Sitz: Bad Camberg.
6250 Limburg a. d. Lahn, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

2980

7 VR 571 — Neueintragung — 3. 6. 1985: VMI Verein für Mitarbeiter-Interessen, Sitz: Limburg a. d. Lahn.
6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 6. 1985 **Amtsgericht**

2981

VR 1276 — Neueintragung — 31. 5. 1985: Förderkreis Kinder- und Jugendpsychiatrie „Lahnhöhe“, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

2982

VR 1275 — Neueintragung — 31. 5. 1985: Soziale Hilfe Marburg, Verein zur Förderung der Integration psychisch Kranker, Sitz Marburg.
3550 Marburg, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

2983

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main
VR 1252 — 25. 4. 1985: Deutscher Teckelklub Gruppe Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.
VR 1253 — 28. 5. 1985: Theaterensemble Dietzenbach, Sitz: Dietzenbach.
VR 1254 — 29. 5. 1985: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Dietzenbach, Sitz: Dietzenbach.
VR 1255 — 29. 5. 1985: Verein Pfarrzentrum Dreifaltigkeit Offenbach am Main, Sitz: Offenbach am Main.
6050 Offenbach am Main, 31. 5. 1985 **Amtsgericht, Abt. 5**

2984

VR 343 — Neueintragung — 3. 6. 1985: Kulturinitiative Wildeck KIWI, Sitz: Wildeck-Bosserode.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 5. 1985 **Amtsgericht**

2985

VR 379 — Neueintragung — 31. 5. 1985: Gebirgstrachtenverein „Almarasch Rüsselsheim“ geg. 1913, Rüsselsheim.
6090 Rüsselsheim, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

2986

6 N 45/84 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Finke Vertriebsbüro GmbH, Wohnungsvermietung, Immobilienverkauf, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Finke, 6382 Friedrichsdorf/Ts., Humburgstraße 3, wird heute, am 30. Mai 1985 um 15.30 Uhr die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.
Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt u. Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144-150, Telefon 0 61 09/6 10 51.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 5. 1985 **Amtsgericht**

2987

6 N 53/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Horst Mayer GmbH, Sanitär- und Bauspenglerei, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Mayer, 6380 Bad Homburg

v. d. Höhe, Platanenring 13, werden die mit Beschluß vom 14. Mai 1985 angeordnete Sequestration und das allgemeine Verfügungsverbot aufgehoben, nachdem die Antragstellerin ihren Konkursantrag zurückgenommen hat.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

2988

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autoreparaturen G. Spengler GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Spengler, Waldstraße 25, 6108 Weiterstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3 320,82 DM zuzüglich Zinsen, abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten und noch evtl. anfallende Mehrwertsteuerbeträge. Zu berücksichtigen sind 39 487,56 DM bevorrechtigte und 5 918,73 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Darmstadt aus.

6100 Darmstadt, 3. 6. 1985

Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Rechtsbeistand

2989

N 40/84: Über den Nachlaß des am 14. April 1983 in Bad Nauheim, zuletzt in Bad Nauheim, Frankfurter Straße 33, wohnhaft gewesen Karl Franz Brack, ist am Freitag, dem 24. Mai 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1985 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, der 19. Juli 1985, 10.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 10. Juli 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 5. 1985 **Amtsgericht**

2990

N 28/85: Über das Vermögen der Firma Radio Ruppert GmbH, Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 14, Geschäftsführer: Helmut Volkmann, ist am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 19.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 28. August 1985 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines

anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der

17. Juli 1985, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 2. Oktober 1985, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 36.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 10. Juli 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 6. 1985

Amtsgericht

2991

42 N 96/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IAP Industrie und Anlagenplanung GmbH, Maybachstr. 17, 6450 Hanau-Steinheim, soll der Schlußtermin stattfinden.

Verfügbar sind 59 234,66 DM zuzüglich Zinsen, aus denen die Gerichtskosten, die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters u. a. abgehen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen: 442 063,81 DM, Forderungen ohne Vorrecht: 54 859,66 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, 6450 Hanau, aus.

6103 Griesheim, 5. 6. 1985

Der Konkursverwalter
Helmut Schmutzler

2992

42 N 96/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IAP-Industrie- u. Anlagenplanung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Maybachstr. 17, 6450 Hanau am Main 7 — Geschäftsführer: Dietrich-Richard Husemann, Nibelungenstr. 315, 6140 Bensheim 4 — wird der Schlußtermin auf Donnerstag, den 4. Juli 1985, 14.00 Uhr im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 255, Geb. B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 67 329,25 DM einschließlich MwSt.-Ausgleich festgesetzt.

6450 Hanau, 29. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

2993

42 N 66/85: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Metall-Maschinenbau Preis GmbH, Geschäftsführer: Rolf Preis, Steinweg 58, 6456 Langenselbold, wird der Antrag der Schuldnerin über ihr Vermögen, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt, weil eine zur Begleichung der Vergleichsschulden notwendige Vermögensmasse nicht vorhanden ist. Zugleich wird gem. §§ 19, 102 VerglO heute am 10. Mai 1985, 11.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Rechtsanwalt Josef Tanzer, Gartenstr. 17, 6456 Langenselbold, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1985 zweifach bei Gericht anzumelden.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie

über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Anhörung der Gläubiger zu dem Einstellungsantrag des Verwalters nach § 204 KO (mangels Masse) wird bestimmt auf:

Dienstag, 9. Juli 1985, 8.00 Uhr, Saal 161, II. Stock, Geb. B. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf

Mittwoch, 7. August 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 255, II. Stock, Geb. B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 18. Juni 1985.

6450 Hanau, 3. 6. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

2994

42 N 66/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pirol Schuhfabrik GmbH, 6455 Erlensee, wird Termin bestimmt auf

Dienstag, den 2. Juli 1985, 9.00 Uhr, Raum 161, II. Stock, Gerichtsgebäude B.

Tagesordnung: Beschluß der Gläubigerversammlung über die freihändige Veräußerung eines Grundstücks durch den Konkursverwalter (§ 134 KO).

6450 Hanau, 31. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

2995

2 N 7/84: Im Konkursverfahren „dino-computer-systeme GmbH“, Königsberger Ring 2—8, 6203 Hochheim am Main, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 10. Juli 1985, 14.00 Uhr, I. Stock, Zimmer 13, vor dem Amtsgericht Hochheim am Main, Kirchstr. 21, anberaumt.

6203 Hochheim am Main, 30. 5. 1985

Amtsgericht

2996

1 N 8/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heizwerk Hohenbuchau GmbH, Tannenblick 10, 6274 Hünstetten 7, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Freitag, den 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein/Ts.

6270 Idstein, 29. 5. 1985

Amtsgericht

2997

65 N 143/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Weber Rohrbau GmbH, Kassel, Fiedlerstraße 22—32, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse bestimmt auf

Dienstag, 9. Juli 1985, 11.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 28. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

2998

65 VN 2/85: Die Roeder Druck GmbH, Hegelsbergstraße 24, 3500 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Roeder und Volkmar Sohr, HRB 4115 AG Kassel, hat durch einen am 29. Mai 1985 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Zugleich ist am 29. Mai

1985, 13.00 Uhr, gegen die Antragstellerin aufgrund § 12 i. Vb. m. § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

3500 Kassel, 29. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

2999

65 N 79/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jürgen Kappes, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Jürgen Kappes, An der Eichhecke, 3501 Fuldatal 1, wohnhaft in Kassel, Fuldablick 23, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 9. Juli 1985, 9.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 29. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

3000

9 N 4/85 — Beschluß: Über das Vermögen des Herrn Wolfgang Glimm, Heibelstraße 9, 6239 Eppstein/Ts., wird heute, am 30. Mai 1985, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt:

Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23 in 6000 Frankfurt am Main.

Beschluß: Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden, bis 20. Juli 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

9. Juli 1985, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

6. August 1985, 14 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822 in Frankfurt am Main.

6240 Königstein im Taunus, 30. 5. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

3001

N 7/81 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Egon Rimbach, Inh. der Fa. Egon Rimbach, Hoch- u. Tiefbau, 6144 Richelsdorf, soll die Nachverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 13 899,24 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: noch nicht erhobene Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 222 332,69 DM bevorrechtigte Forderungen.

Die Nachverteilung liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 6442 Rotenburg/Fulda, Az.: N 7/81 a, auf.

3509 Morschen, 3. 6. 1985

Der Konkursverwalter:
F. H u c k e
Rechtsbeistand

3002

7 VN 6/84: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Leo Beck GmbH + Co. KG Lederwaren-Etui-Fabrik, Grazer Straße 3—5, 6050 Offenbach am Main, wird der im Vergleichstermin vom 23. Mai 1985 angenommene Vergleich bestätigt. Das Verfahren wird auf Grund des § 91 VglO aufgehoben. Die mit Beschluß vom 27. Dezember 1984 angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden auf Antrag des Sachwalters aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 30. 5. 1985

Amtsgericht

3003

N 15/85: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Fa. Starck Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hainburg. Nach Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse ist das gegen die Schuldnerin verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben worden.

6453 Seligenstadt, 29. 5. 1985

Amtsgericht

3004

N 63/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Frenz, früher Freiherr-vom-Stein-Ring 44, jetzt: Berliner Str. 28, 6453 Seligenstadt, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung der beiden früheren Verwalter auf 2 310,— DM und 6 930,— DM zuzüglich Auslagen (400,— DM), des letzten Verwalters auf 6 930,— DM zuzüglich Auslagen (400,— DM) sowie jeweils die gesetzliche MwSt.

6453 Seligenstadt, 31. 5. 1985

Amtsgericht

3005

62 N 21/83 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bernhard Fischer KG, Mainz-Kastel, Klobenstr. 2, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Walter Fischer, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 3. Juli 1985, 11.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 23. 5. 1985

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen,

bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3006

K 34, 35/84 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kessel, Band 22, Blatt 627,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 9/1, Gebäude- und Freifläche, Bäderstraße 37, Größe 1,22 Ar,

Nr. 9/2, Gebäude- und Freifläche, Zur Bleiche 2, Größe 1,59 Ar,

soll am Freitag, dem 1. November 1985, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich Brömsel und Ingrid geb. Walter, Heidenrod 1, Miteigentümer — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Parzelle 9/1 auf 95 000,— DM,

Parzelle 9/2 auf 305 000,— DM,

Gesamtgrundstück auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 6. 1985

Amtsgericht

3007

8 K 14+16/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 46, Blatt 1968, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 466/24, Gebäude- und Freifläche, Büdesheimer Str. 20, Größe 4,32 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektroinstallateur Konrad Schneider,
b) Ehefrau Marianne Schneider geb. Wilhelm, beide in Karben, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 6. 1985

Amtsgericht

3008

K 40/84 — Beschluß: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odershausen, Band 14, Blatt 404, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Odershausen, Flur 15, Flurstück 14/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Stückfeld 6, Größe 5,52 Ar,

soll am Freitag, dem 15. November 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmännischer Angestellter Horst Schade und

b) Uta Schade geb. Nasemann, beide in Odershausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 213 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 24. 5. 1985

Amtsgericht

3009

K 35/84: Die im Grundbuch von Braunfels, Bezirk Braunfels, Band 113, Blatt 2421, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 14, Gemarkung Braunfels, Flur 2, Flurstück 2/9, Grünanlage, Sinnelbachswiese, Größe 124,86 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Braunfels, Flur 2, Flurstück 18/8, Grünanlage, Sinnelbachswiese, Größe 101,83 Ar,

sollen am Freitag, dem 23. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstr. 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Richard Schätz, Wetzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 28. 5. 1985

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

3010

3 K 6/84: Die im Grundbuch von Rinderbügen, Band 31, Blatt 1366, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rinderbügen, Flur 3, Flurstück 5, Grünland, Die Bornwiesen, Größe 5,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rinderbügen, Flur 3, Flurstück 4, Grünland, Die Bornwiesen, Größe 26,40 Ar,

sollen am Montag, dem 5. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6470 Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Naumann, Wolferborner Str. 22, 6480 Wächtersbach-Leisenwald.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Flur 3, Nr. 5 auf 1 620,— DM,

Flur 3, Nr. 4 auf 7 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 31. 5. 1985

Amtsgericht

3011

61 K 166/84: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 198, Blatt 8156, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 1, Flurstück 608, Hof- und Gebäudefläche, Wildstraße 12, Größe 4,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine-Anita Jörn geb. Kutscher, Wixhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 5. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

3012

61 K 126/83: Das im Grundbuch von Nieder-Beerbach, Band 24, Blatt 1056, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 1, Flurstück 105/6, Gartenland, In der Hohl, Größe 1,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,

Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Berta Bauer geb. Haller, Mühlthal 3,
b) Ernst Bauer, Mühlthal 3, — zu a) und b) in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 5. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

3013

3 K 63/84: Das im Grundbuch von Schaaheim, Band 92, Blatt 3738, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schaaheim, Flur 3, Flurstück 630/1, Gebäude- und Freifläche, Immanuel-Kant-Straße 12, Größe 3,64 Ar, soll am Montag, dem 29. Juli 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Voigt und Rita Voigt geb. Eichelsbacher — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 28. 5. 1985

Amtsgericht

3014

8 K 77/84: Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 103, Blatt 3364, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 22/3, Ackerland auf den Hainbuchen, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 23/3, desgl., jetzt Hof- und Gebäudefläche, Größe 6,53 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gratz, Eckard, geb. 20. 5. 1958, Eschenburg-Eibelshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Flurst. 22/3, auf 6 810,— DM,
Flur 5, Flurst. 23/3 auf 204 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 30. 5. 1985

Amtsgericht

3015

3 K 78/84: Die im Grundbuch von Renda, Band 13, Blatt 347, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Renda, Flur 1, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzerweg 17, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Renda, Flur 1, Flurstück 40, Gartenland, Kreuzerweg, Größe 7,93 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Alfred Hendrich, Rotenburg a. d. F.-Lispenthausen, früher Ringgau-Renda,
b) Bärbel Hendrich geb. Bärecke, Ringgau-Renda, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 28. 5. 1985

Amtsgericht

3016

3 K 64/83: Folgender Grundbesitz,

I. eingetragen im Grundbuch von Eltmannshausen, Band 26, Blatt 975, — Gemarkung Eltmannshausen —

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Soodener Str. 23, Größe 12,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 81, Grünland, Am Pferderasen, Größe 2,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 80, Grünland, Am Pferderasen, Größe 3,54 Ar;

II. eingetragen im Grundbuch von Eltmannshausen, Band 29, Blatt 1066, — Gemarkung Eltmannshausen —

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 287/87, Grünland, Am Pferderasen, Größe 14,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Soodener Straße 23, Größe 6,95 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 91/2, Bauplatz, Landstraße, Größe 7,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 82, Grünland, Am Pferderasen, Größe 3,74 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 180/5, Hof- und Gebäudefläche, Kirchberg 5, Größe 2,41 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 47, Ackerland, Die zehn Äcker, Größe 15,68 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 106/2, Ackerland, Grünland, Soodener Straße, Größe 15,88 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 106/3, Hof- und Gebäudefläche, Abteroder Str. 1, Größe 3,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

1. der unter I. bezeichneten Grundstücke am 29. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Walter Schulz, — zu einem Viertel —,
b) Anneliese Schulz geb. Stützer, — zur Hälfte —,

c) Elisabeth Schulz geb. Braun, — zu einem Viertel —,

sämtlich Eschwege-Eltmannshausen,

2. der unter II. bezeichneten Grundstücke am 28. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Schulz, Eschwege-Eltmannshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 29. 5. 1985

Amtsgericht

3017

84 K 218/84: Die im Grundbuch Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 165, Blatt 5909, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 46, Bezirk 39, Flur 39, Flurstück 216/6, Hof- und Gebäudefläche, Flinschstraße 67, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 47, Bezirk 39, Flur 39, Flurstück 216/7, Hof- und Gebäudefläche, Flinschstraße 67, Größe 2,59 Ar,

lfd. Nr. 48, Bezirk 39, Flur 39, Flurstück 216/8, Hof- und Gebäudefläche, Flinschstraße 67, Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 49, Bezirk 39, Flur 39, Flurstück 216/9, Hof- und Gebäudefläche, Flinschstraße 67, Größe 2,49 Ar,

lfd. Nr. 50, Bezirk 39, Flur 39, Flurstück 216/10, Hof- und Gebäudefläche, Flinschstraße 67, Größe 1,38 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Willi und Sigrid Göbel, Bertha-von-Suttner-Ring 28, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 46 auf	949 100,— DM,
lfd. Nr. 47 auf	1 437 500,— DM,
lfd. Nr. 48 auf	1 365 400,— DM,
lfd. Nr. 49 auf	1 382 000,— DM,
lfd. Nr. 50 auf	766 000,— DM,
insgesamt auf	5 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

3018

K 54/84: Das im Grundbuch von Arnsbach, Band 16, Blatt 487, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnsbach, Flur 5, Flurstück 111/25, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 3 (jetzt angeblich Schulstraße 7), Größe 2,06 Ar,

soll am Freitag, dem 25. 10. 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Christa Hartung, Borken-Arnsbach.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 650,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 24. Mai 1985 der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 5. 1985

Amtsgericht

3019

K 40/84 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Birstein, Band 35, Blatt 1200,

Gemarkung Birstein, Flur 11, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 30, Größe 11,22 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Waltraud Vutk geb. Hellenz, Hauptstraße 30, 6484 Birstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist festgesetzt auf 202 000,— DM. In diesem Termin wird einem Gebot der Zuschlag weder aus § 74 a ZVG noch aus § 85 a ZVG versagt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 24. 5. 1985

Amtsgericht

3020

42 K 208/84 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hattenrod, Band 10, Blatt 352, lfd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 437/2, Hof- und Gebäudefläche, Licher Straße 14, Größe 13,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. September 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Heinrich Keil, Hoch-, Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Licher Straße 14, 6301 Reiskirchen-Hattenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 602 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 5. 1985

Amtsgericht

3021

42 K 130/84 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 124, Blatt 4967,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 313/4, Hof- und Gebäudefläche, Landwehrweg 20, Größe 7,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. September 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1984/24. 1. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Bernd Weber, geb. 11. 7. 1945, jetzt: Landwehrweg 20, 6305 Buseck-Großen-Buseck,

b) dessen Ehefrau Ursula Emilie Weber geb. Erb, geb. 20. 10. 1949, jetzt: Untergasse 1 a, 6301 Reiskirchen-Lindenstruth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 337 490,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 5. 1985

Amtsgericht

3022

42 K 184/84 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 86, Blatt 2680,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 362, Gebäude- und Freifläche, Grasweg 12, Größe 2,55 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herrmann Schömig, Tulpenstraße 6, 7504 Weingarten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 28. 5. 1985

Amtsgericht

3023

42 K 190/84 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 17, Blatt 534,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 34/19, Bauplatz, Habichtsweg (inzwischen mit einer Fertiggarage bebaut), Größe 5,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. September 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Dora Chapman geb. Schulz, geb. 21. 8. 1935, Blankenheimer Str. 2, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 5. 1985

Amtsgericht

3024

42 K 196/84 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 119, Blatt 4774, und zwar 175/1 000 (einhundertfünfundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Nr. 1317, Bauplatz, Schillerstraße, Größe 8,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie einem Keller im Kellergeschoß — im Aufteilungsplan jeweils mit der Nummer 3 und in blauer Farbdarstellung gekennzeichnet. Die Benutzung der Pkw-Abstellplätze Nr. 1 bis 6 ist als Sondernutzungsrecht geregelt; der mit blauer Farbdarstellung gekennzeichnete Pkw-Abstellplatz Nr. 3 ist zugeordnet; soll am Freitag, dem 27. September 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jutta Mache geb. Hoffmann, Baumgarten 32, 6300 Gießen-Petersweier.

Zur Veräußerung der Liegenschaft ist die Zustimmung des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz erforderlich. Dies gilt auch im Falle des Zuschlags in der Zwangsvollstreckung.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 433,89 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 5. 1985

Amtsgericht

3025

24 K 109/84: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 166, Blatt 7596, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 711, Freifläche, Spitzwegstraße, Größe 5,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. September 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3) Heil-Bau-Bauträger GmbH, 6272 Engenhahn-Wildpark, Eichenweg 18.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 24. 5. 1985

Amtsgericht

3026

42 K 16/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende im Wohnungsgrundbuch von Rückingen jeweils im BV unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte versteigert werden:

I. Band 93, Blatt 2757: 30/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mozartstr. 20, Größe 8,29 Ar,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Gebäude- und Freifläche, Mozartstr. 22, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß rechts.

II. Band 93, Blatt 2758: 70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mozartstr. 20, Größe 8,29 Ar,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Gebäude- und Freifläche, Mozartstr. 22, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß rechts.

III. Band 94, Blatt 2765: 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mozartstr. 20, Größe 8,29 Ar,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Gebäude- und Freifläche, Mozartstr. 22, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Garage.

Gemeinsamer Text zu I. bis III.: Die zu den in Blatt 2742 bis 2773 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Auf die Bewilligung vom 14. März 1980 wird Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 30. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Kreidner,
b) Christina Kreidner geb. Raabe, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 2757 und 2758 auf 205 900,— DM,
b) Blatt 2765 auf 8 000,— DM,

insgesamt auf 213 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 5. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

3027

42 K 130/83: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Büdesheim, Band 25, Blatt 1289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Büdesheim, Flur 2, Flurstück 315/44, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstr. 32, Größe 5,16 Ar,

am Freitag, dem 20. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Emma Šejna geb. Hany,
b) Friedrich Šejna,

c) Anna Kuhlmann geb. Šejna,
 d) Maria Becker geb. Šejna,
 e) Adolf Šejna, — in Erbengemeinschaft.
 Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 200,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6450 Hanau, 30. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

3028

42 K 249/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 119, Blatt 3995, eingetragenen Eigentümern an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 15, Flurstück 68/55, Ackerland (Obstb.), Am Dörnigheimer Weg, Größe 4,97 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 15, Flurstück 69/55, Ackerland, Auf den heiligen Äckern, Größe 3,68 Ar,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Bischofsheim, Flur 29, Flurstück 14/2, Ackerland, Im Trag, Größe 9,82 Ar,

am Freitag, dem 23. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Sabine Maria Schmitt geb. See.

Der Wert der Eigentümern ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) BV lfd. Nr. 1 auf	1 988,— DM,
b) BV lfd. Nr. 2 auf	1 472,— DM,
c) BV lfd. Nr. 4 auf	4 542,— DM,
insgesamt auf	8 002,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 5. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

3029

42 K 2/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 69, Blatt 2018, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 79/53, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstr. 6, Größe 24,50 Ar,

am Montag, dem 2. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Weber geb. Lukas in Erlensee.
 Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 6. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

3030

42 K 14/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dörnigheim, Band 202, Blatt 7213, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Stresemannstraße 21, Größe 1,88 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Stresemannstraße, Größe 0,33 Ar,

1/20 Miteigentumsanteil an dem Grundstück 3 zu 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 188, Weg, Stresemannstraße, Größe 5,19 Ar,

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück 4 zu 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9,

Flurstück 181, Weg, Stresemannstraße, Größe 1,36 Ar,

am Donnerstag, dem 15. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Wolfgang Langer in 3500 Kassel.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

BV Nr. 1 auf	330 400,— DM,
BV Nr. 2 auf	12 400,— DM,
BV Nr. 3 zu 1 auf	5 200,— DM,
BV Nr. 4 zu 1 auf	4 500,— DM,
insgesamt auf	352 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 6. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

3031

2 K 86/84: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, I. Band 68, Blatt 2256, II. Band 94, Blatt 3046, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herbornseelbach, zu I.

lfd. Nr. 9, Flur 38, Flurstück 95, Grünland, Vor Leuterstal, 2. Gewinn, Größe 3,32 Ar,
 lfd. Nr. 18, Flur 64, Flurstück 57, Grünland (Obstb.), Im rauhen Berg, 4. Gewinn, Größe 14,39 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 64, Flurstück 58, Grünland (Obstb.), Im rauhen Berg, 4. Gewinn, Größe 12,66 Ar,
 lfd. Nr. 21, Flur 52, Flurstück 55, Ackerland (Obstb.), Am Scheid, 2. Gewinn, Größe 9,60 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 50, Flurstück 145, Ackerland, Auf dem Krummstück, 6. Gewinn, Größe 4,04 Ar,
 lfd. Nr. 26, Flur 20, Flurstück 276/52, Hof- und Gebäudefläche, Klingel 2 (jetzt: Goethestraße), Größe 0,23 Ar,
 lfd. Nr. 27, Flur 20, Flurstück 319/50, Hof- und Gebäudefläche, Klingel, Größe 2,58 Ar,
 lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 38, Grünland, Im Speierwerk, Größe 5,41 Ar,
 lfd. Nr. 31, Flur 20, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Klingel, Größe 1,06 Ar,
 lfd. Nr. 32, Flur 63, Flurstück 89, Ackerland, Auf dem Reusrück, 1. Gewinn, Größe 18,87 Ar,
 lfd. Nr. 33, Flur 50, Flurstück 162, Ackerland, Auf dem Krummstück, 7. Gewinn, Größe 4,01 Ar,
 lfd. Nr. 34, Flur 32, Flurstück 131, Ackerland, Ober der Seelbach, Größe 7,88 Ar,
 lfd. Nr. 36, Flur 61, Flurstück 68, Grünland, In der Dernbach, 6. Gewinn, Größe 3,50 Ar,
 lfd. Nr. 43, Flur 22, Flurstück 160/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Brühl, Größe 6,28 Ar,
 lfd. Nr. 45, Flur 20, Flurstück 56/12, Hof- und Gebäudefläche, Klingelweg, Größe 3,32 Ar,
 zu II.

lfd. Nr. 8, Flur 41, Flurstück 251/65, Grünland, Unter dem alten Weg, 2. Gewinn, Größe 4,91 Ar,
 sollen am Freitag, dem 13. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 zu I: Maria Dina Helene Schütz geb. Matern, und Karl-Heinz Schütz, beide in 6290 Weilburg (Lahn), Limburger Straße 15, Gaststätte May, — in Erbengemeinschaft —;
 zu II: Eheleute Karl-Heinz Schütz und Hiltrud geb. Hoffmann in 6290 Weilburg

(Lahn), Limburger Straße 15, Gaststätte May, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 28. 5. 1985 Amtsgericht

(Lahn), Limburger Straße 15, Gaststätte May, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 28. 5. 1985 Amtsgericht

3032

2 K 6/84: Das im Grundbuch von Massenheim, Band 32, Blatt 1169, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 35, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstraße 51, Größe 6,71 Ar,
 soll am Mittwoch, dem 28. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Gisela Bitschnau, Pfarrstraße 51, 6203 Hochheim-Massenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 693 344,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 24. 5. 1985 Amtsgericht

3033

64 K 378/82: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 47, Blatt 1356, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 423/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 3, Flurstück 26/59, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbaunauer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6, K 6 und A 6; für jeden Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1351 bis 1373 angelegt. Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

soll am Dienstag, dem 27. August 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 bzw. 25. 5. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Gierth, Eberhard, geb. 17. 10. 1936,
 b) Bolik, Peter, geb. 21. 4. 1947, Fulda, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 91 274,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 5. 1985 Amtsgericht

3034

64 K 300/84: Das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 50, Blatt 1380, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 8, Flurstück 379/49, Bauplatz, Baunsbergstraße,

Größe 4,06 Ar, — jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Bausbergstraße 47 —, soll am Freitag, dem 16. August 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Biallas, Burgdorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 210 069,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 5. 1985

Amtsgericht

3035

64 K 1/85: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 598, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 503/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur M1, Flurstück 524/109, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 8 und 10, Größe 10,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 585 bis 10 604); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, an anderen Wohnungseigentümer der seinen Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung oder Konkursverwalter, durch jetzigen Eigentümer (Erstveräußerung); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 10. April/9. Juni 1978; übertragen aus Blatt 8530; eingetragen am 27. Juli 1978;

soll am Freitag, dem 23. August 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Ehrenberg, geb. 9. 6. 1934, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 73 565,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 5. 1985

Amtsgericht

3036

64 K 25/84: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 82, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen, Flur 8, Flurstück 71/7, Hof- und Gebäudefläche, Fuldastraße 14, Größe 3,06 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Oktober 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bleuel, Eva, geb. Liedtke, geb. 12. 12. 1932,

b) Bleuel, Gerfried, geb. 21. 4. 1957, beide Fulda, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 259 192,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 5. 1985

Amtsgericht

3037

64 K 55/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 470, Blatt 12 192, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 115/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 1 249/20, Gebäude- und Freifläche, Terrasse 30, Größe 4,82 Ar, und Flurstück 1 248/20, Gebäude- und Freifläche, Sophienstraße 2, Größe 7,36 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. W 7 und KW 7 des Aufteilungsplanes (4 ½ Zimmer, Küche, Bad, WC, Größe 151,66 qm + Balkon, gelegen im 2. OG rechts); für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12 186 bis 12 195); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 Absatz 2 zweites Wohnungsbaugesetz vom 1. September 1976; Veräußerung durch Konkursverwalter; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. März 1983; übertragen aus Blatt 4561; eingetragen am 7. April 1983,

soll am Freitag, dem 16. August 1985, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 114 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 5. 1985

Amtsgericht

3038

64 K 56/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 470, Blatt 12 193, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 76/1 000, an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 1 249/20, Gebäude- und Freifläche, Terrasse 30, Größe 4,82 Ar, und Flurstück 1 248/20, Gebäude- und Freifläche, Sophienstraße 2, Größe 7,36 Ar, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. B 1 des Aufteilungsplans (Praxis- bzw. Gewerberäume im Kellergeschoß, Größe 152,43 qm);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12 186 bis 12 195); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 Absatz 2 zweites Wohnungsbaugesetz vom 1. September 1976; Veräußerung durch Konkursverwalter; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. März 1983; übertragen aus Blatt 4561; eingetragen am 7. April 1983,

soll am Freitag, dem 16. August 1985, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 5. 1985

Amtsgericht

3039

9 K 82/83 — **Beschluß:** Die Hälfte des folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Eppenhain, Band 20, Blatt 647,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 273, Hof- und Gebäudefläche, Am Ackerbusch 20, Größe 11,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 269/4, Hofraum, Am Ackerbusch 20, Größe 5,26 Ar, soll am Dienstag, dem 30. Juli 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Anna Elisabeth Bodanowski in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2 auf 217 900,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf 57 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 3. 6. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

3040

9 K 50/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 108, Blatt 3138,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 335, Hof- und Gebäudefläche, Paulinenstraße 5, Größe 18,05 Ar (Einfamilienhaus mit Garage und Isartaler Holzhaus),

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1983/14. 5. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Jean Spandagos mit 90/361 Anteil,
b) Sophie Spandagou mit 271/361 Anteil, beide in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 616 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 3. 6. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

3041

1 K 62/83: Die im Grundbuch von Waldeck, Band 35, Blatt 1026, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 105/8, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstr. 15, Größe 13,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 270/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr., Größe 1,75 Ar,

Soeben erschienen: 1. Ergänzungslieferung

KOMMENTAR ZUM SCHWERBEHINDERTENGESETZ

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Richter am Landessozialgericht, Karl Heinz Haus, Richter am Landessozialgericht, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und Roger Hohmann, Regierungsdirektor beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.

Loseblattausgabe (2 Bände), 880 Seiten, DM 128,—

ISBN 3-87124-013-3

Das im Oktober 1984 neu erschienene Grundwerk wird mit der 1. Ergänzungslieferung auf den derzeit aktuellen Stand gebracht. So werden im Teil „**Bundesrecht**“ der Entwurf der Bundesregierung eines „**Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes**“ und das im November 1984 geänderte „**4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm**“ abgedruckt. Ziel der Bundesregierung war es zwar, den Gesetzesentwurf am 1. Januar 1985 in Kraft treten zu lassen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden. Nach Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung am 3. April 1985 den Entwurf mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erneut dem Bundestag zugeleitet. Obwohl noch nicht absehbar ist, welche Änderungen und welchen Umfang der Gesetzesentwurf letztendlich erfahren wird, werden die Benutzer des Kommentars jedenfalls in die Lage versetzt, sich mit der gesamten Problematik vertraut zu machen, wobei ihnen auch die — auszugsweise — wiedergegebene amtliche Begründung der Bundesregierung von Nutzen sein wird. Außerdem haben die Verfasser bei ihrer Arbeit besonderen Wert darauf gelegt, die sich

bereits abzeichnenden Gesetzesänderungen in die Kommentierung einzubeziehen.

Dem Benutzer wird ein Werk an die Hand gegeben, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt.

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH

Wilhelmstr. 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden

sollen am Freitag, dem 18. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Fuchs, Metzger und Hotelier, geb. 28. 2. 1940, Schloßstr. 15, Waldeck 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	1 461 036,10 DM,
lfd. Nr. 3 auf	8 500,— DM,
insgesamt auf	1 469 536,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 6. 1985 **Amtsgericht**

3042

1 K 131/83: Die im Grundbuch von Sudeck, Band 8, Blatt 216, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sudeck, Flur 1, Flurstück 130/25, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 47, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sudeck, Flur 1, Flurstück 130/24, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 47, Größe 3,59 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bartel, Frieda geb. Vosseler, geb. 26. 10. 1916, Auf dem Aspei 63, Bochum.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	8 937,60 DM,
lfd. Nr. 2 auf	196 062,40 DM,
für beide Grundstücke auf	205 000,— DM.

Im Termin vom 28. September 1984 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

3043

1 K 7/83: Das im Grundbuch von Willingen, Band 31, Blatt 864, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 2, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Zum Treis 6, Größe 14,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Beuteführ, Zum Treis 6, 3542 Willingen-Upland.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 902 284,— DM; davon entfallen 152 284,— DM auf das Inventar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 6. 1985 **Amtsgericht**

3044

1 K 69/83: Das im Grundbuch von Waldeck, Band 29, Blatt 846, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 106/5, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstr. 15 a, Größe 8,76 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Fuchs, geb. 28. 2. 1940, Schloßstr. 15, Waldeck 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück auf	455 000,— DM,
zuzüglich Inventar auf	22 575,— DM,
insgesamt auf	477 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 6. 1985 **Amtsgericht**

3045

K 54/84: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 254, Blatt 9882, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 123/5, Hof- und Gebäudefläche, Steinstr. 3, Größe 2,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 123/6, Hofraum zu Steinstr. 3, Größe 1,11 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Günderoth geb. Christmann, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 5. 1985 **Amtsgericht**

3046

7 K 57/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 118, Blatt 4970, Miteigentumsanteil von 210,450/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 27/3, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe 3,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, I. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jovanka Ljubinkovic, Hauptstraße 128 D, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 30. 5. 1985 **Amtsgericht**

3047

7 K 100/83 (7 K 87/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 310, Blatt 12 849,

lfd. Nr. 1 = 802,06/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 5, Flurstück 154/3, Hof- und Gebäudefläche, Südliche Ringstr. 195, Größe 45,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 15. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit 15.8 bezeichnet sowie dem dazugehörigen Keller Nr. 15.8,

sowie folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 310, Blatt 12 848,

lfd. Nr. 1 = 551,92/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 5, Flurstück 154/3, Hof- und Gebäudefläche, Südliche Ringstr. 195, Größe 45,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 15. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit 15.7 bezeichnet sowie dem dazugehörigen Keller Nr. 15.7,

soll am Dienstag, dem 6. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6070 Langen, Darmstädter Str. 27, I. Stock, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1984 bzw. 4. 11. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wilfried Aloys Paul Freymann in Neu-Isenburg,

Elfriede Wilhelmine Freymann geb. Schug in Langen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 12 849 auf	210 000,— DM,
Blatt 12 848 auf	154 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

3048

7 K 110/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 41, Blatt 1538, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 83/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Burgwald 10, Größe 8,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 83/18, Hof- und Gebäudefläche, Am Burgwald 10, Größe 1,55 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1982 und 18. 4. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Günter Okun, Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 17. 5. 1985 **Amtsgericht**

3049

4 K 95/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 54, Blatt 2002, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauschheim, Flur 8, Flurstück 153/5, Gebäude- und Freifläche, Europaring 31, Größe 5,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. August 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B. L.-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ursula Navarro-Toledo geb. Faber, — zur Hälfte —,

2. Susanne Bechthold,

3. Brigitte Bechthold, alle in Rüsselsheim, — zu 1.—3. in Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Der Verkehrswert wurde auf 320 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

3050

5 K 64/84 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 19, Blatt 647, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 4, Flurstück 166/134, Grünland, Spatzenackerwiesen, Größe 25,81 Ar,
soll am Dienstag, dem 3. September 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Albert Nau in 3751 Amöneburg-Roßdorf.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 972,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 24. 5. 1985 **Amtsgericht**

3051

5 K 50/84 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Friedrichsthal, Band 9, Blatt 247, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsthal, Flur 5, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Halnerweg 15, Größe 29,59 Ar,
soll am Dienstag, dem 27. August 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Nedeljko Marsanic und Gordana Mikulic-Marsanic geb. Mikulic, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 23. 5. 1985 **Amtsgericht**

3052

3 K 107/84; 3 K 17/84: Das im Grundbuch von Ehringshausen, Band 77, Blatt 3210, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Ehringshausen, Flur 15, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Niedergasse 17, Größe 2,46 Ar,
soll am Freitag, dem 30. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1984/7. 3. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Hans-Werner Hofmann und Margarete geb. Kollwitz, Ehringshausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 22. März 1985 auf 226 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 29. 4. 1985 **Amtsgericht**

3053

3 K 92/84: Das im Grundbuch von Asslar, Band 103, Blatt 3455, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Asslar, Flur 14, Flurstück 156/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlweg 29, Größe 3,17 Ar,
soll am Mittwoch, dem 7. August 1985, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Oktober 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hiltrud Meckel, Wetzlar, Altenberger Straße 95.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 500,— DM für Flur 14, Nr. 156/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 5. 1985 **Amtsgericht**

3054

3 K 52/84: Das im Grundbuch von Asslar, Band 82, Blatt 2826, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 152/9, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 8 (jetzt 12), Größe 6,57 Ar,
soll am Mittwoch, dem 7. August 1985, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Peter Pohl, Dillenburg, Löhrenstraße 35.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 565,— DM für Flur 19, Nr. 152/9.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 31. 5. 1985 **Amtsgericht**

3055

61 K 201/84 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 600, Blatt

32 280, eingetragene Grundeigentum, 2885/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiesbaden,

Flur 36, Flurstück 4/12, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 57, Größe 7,80 Ar und Flur 36, Flurstück 4/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 57, Größe 0,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung, dem mit Nr. 4 bezeichneten Kellerraum und den mit den Nummern G 1, G 2 bezeichneten Garagen,

soll am Dienstag, dem 15. Oktober 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 193 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 5. 1985 **Amtsgericht**

3056

61 K 177/84 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nauord, Band 66, Blatt 1579, eingetragene Grundeigentum in der Gemarkung Nauord belegen,

Flur 3, Flurstück 8, Hof- u. Gebäudefläche, Auringer Str. 11, Größe 1,72 Ar, Verkehrswert gemäß § 74a ZVG 59 760,— DM,

Flur 4, Flurstück 78, Acker, Stichelhecke, Größe 34,60 Ar, Verkehrswert gemäß § 74a ZVG 17 300,— DM,

Flur 9, Flurstück 235, Grünland, Im Grund, Größe 16,46 Ar, Verkehrswert gemäß § 74a ZVG 12 345,— DM,

soll am Dienstag, dem 5. November 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Loni Becht geb. Bernhardt,
- b) Hans Becht,
- c) Gerda Portele geb. Schuhmacher,
- d) Walter Bernhardt,
- e) Auguste Hies geb. Schneider,
- f) Ida Becht geb. Becht,
- g) Erika Helfmann geb. Becht,
- h) Kurt Becht,
- i) Bernd Becht,
- j) Margit Becht,
- k) Jürgen Becht, — in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 5. 1985 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 2. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 24. Juni 1985, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Abfallverwertungsanlage Frankfurt am Main-Osthafen
 - 1.1 Planfeststellungsverfahren

- 1.2 Abfallwirtschaft; Transportsystemstudie und Planung des Transportsystems einschließlich Umladeanlagen
- 1.3 Abfallumlade- und Abfallferntransportsystem; Bau- und Finanzierungsvorlage
2. 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des UVF
3. Informationen des Verbandsausschusses
4. Demokratisierung von Planungsverfahren
5. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Juli 1985
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 25. Juni 1985, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Wehrheim, Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Usingen im Zuge der B 275 und B 456; Ergänzungsverfahren für die Anlage einer Erddeponie in der Gemarkung Pfaffenwiesbach (Gemeinde Wehrheim)
2. Beseitigung von Landschaftsschäden; Rekultivierung des Wallersees in der Stadt Rodgau
3. Abfallverwertungsanlage Frankfurt am Main-Osthafen
 - 3.1 Planfeststellungsverfahren
 - 3.2 Abfallverwertung; Marketingstudie
 - 3.3 Abfallwirtschaft; Transportsystemstudie und Planung des Transportsystems einschließlich Umladeanlagen
 - 3.4 Abfallumlade- und Abfallferntransportsystem; Bau- und Finanzierungsvorlage
4. Umweltschutzbericht — Teil 1 — Straßenverkehrslärm
5. Bad Soden, Planfeststellung für den Ausbau der L 3015/L 3367 zwischen Bad Soden/Neuenhain und Bad Schwalbach a. Ts. (L 3014) von Bau-km 0.0+00.00 bis Bau-km 1.8+20.00 einschließlich Anschluß der L 3015 (Bau-km 0.1+33.00 bis Bau-km 0.5+69.719) sowie Bau eines Rad- und Gehweges auf der Nordseite der L 3015/L 3367 von Bad Soden/Neuenhain bis zur L 3014 in Schwalbach a. Ts.
6. Frankfurt am Main, Verlängerung der Kelsterbacher Spange bis zum Airportring (B 43); Stellungnahme gem. § 33 (3) HStrG
7. Erfassung der Umweltzerstörung im Verbandsgebiet
8. Demokratisierung von Planungsverfahren
9. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen
10. Tempo 30
11. Erstellung einer Gesamtflächenbilanz im Ballungsraum
12. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Juli 1985
13. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 25. Juni 1985, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Wehrheim, Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Usingen im Zuge der B 275 und B 456; Ergänzungsverfahren für die Anlage einer Erddeponie in der Gemarkung Pfaffenwiesbach (Gemeinde Wehrheim)
2. Beseitigung von Landschaftsschäden; Rekultivierung des Wallersees in der Stadt Rodgau
3. Abfallverwertungsanlage Frankfurt am Main-Osthafen
 - 3.1 Planfeststellungsverfahren
 - 3.2 Abfallverwertung; Marketingstudie
 - 3.3 Abfallwirtschaft; Transportsystemstudie und Planung des Transportsystems einschließlich Umladeanlagen
 - 3.4 Abfallumlade- und Abfallferntransportsystem; Bau- und Finanzierungsvorlage
4. Umweltschutzbereich — Teil 1 — Straßenverkehrslärm
5. 380-kV-Leitung Limburg-Kriftel
6. Konzept zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Kreis Offenbach; Untersuchung der Ingenieursozietät BGS, Frankfurt, Untersuchung der Deutschen Eisenbahn Consulting GmbH (DEC), Frankfurt
7. Bad Soden, Planfeststellung für den Ausbau der L 3015/L 3367 zwischen Bad Soden/Neuenhain und Schwalbach a. Ts. (L 3014) von Bau-km 0.0+00.00 bis Bau-km 1.8+20.00 einschließlich Anschluß der L 3015 (Bau-km 0.1+33.00 bis Bau-km 0.5+69.719) sowie Bau eines Rad- und Gehweges auf der Nordseite der L 3015/L 3367 von Bad Soden/Neuenhain bis zur L 3014 in Schwalbach a. Ts.
8. Frankfurt am Main, Verlängerung der Kelsterbacher Spange bis zum Airportring (B 43); Stellungnahme gem. § 33 (3) HStrG
9. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen

10. Tempo 30
11. Erstellung einer Gesamtflächenbilanz im Ballungsraum
12. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Juli 1985
13. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Mittwoch, 26. Juni 1985, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Beseitigung von Landschaftsschäden; Rekultivierung des Wallersees in der Stadt Rodgau
2. Abfallverwertungsanlage Frankfurt am Main-Osthafen
 - 2.1 Planfeststellungsverfahren
 - 2.3 Abfallwirtschaft; Transportsystemstudie und Planung des Transportsystems einschließlich Umladeanlagen
 - 2.4 Abfallumlade- und Abfallferntransportsystem; Bau- und Finanzierungsvorlage
3. Konzept zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Kreis Offenbach; Untersuchung der Ingenieursozietät BGS, Frankfurt, Untersuchung der Deutschen Eisenbahn Consulting GmbH (DEC), Frankfurt
4. Erholungsgebiet Bürgel/Rumpfenheimer Mainbogen; Weiterer Ausbau
5. 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des UVF
6. Erfassung der Umweltzerstörung im Verbandsgebiet
7. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Juli 1985
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 26. Juni 1985, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Juli 1985
2. Erholungsgebiet Bürgel/Rumpfenheimer Mainbogen; Weiterer Ausbau
3. Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 27. Juni 1985, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Wehrheim, Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Usingen im Zuge der B 275 und B 456; Ergänzungsverfahren für die Anlage einer Erddeponie in der Gemarkung Pfaffenwiesbach (Gemeinde Wehrheim)
2. Beseitigung von Landschaftsschäden; Rekultivierung des Wallersees in der Stadt Rodgau
3. Abfallverwertungsanlage Frankfurt am Main-Osthafen
 - 3.1 Planfeststellungsverfahren
 - 3.2 Abfallverwertung; Marketingstudie
 - 3.3 Abfallwirtschaft; Transportsystemstudie und Planung des Transportsystems einschließlich Umladeanlagen
 - 3.4 Abfallumlade- und Abfallferntransportsystem; Bau- und Finanzierungsvorlage
4. Umweltschutzbereich — Teil 1 — Straßenverkehrslärm
5. 380-kV-Leitung Limburg/Kriftel
6. Medizinische Versorgung
7. Giftmüllanlage in Frankfurt-Fechenheim
8. Konzept zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Kreis Offenbach; Untersuchung der Ingenieursozietät BGD, Frankfurt, Untersuchung der Deutschen Eisenbahn Consulting GmbH (DEC), Frankfurt

9. Erholungsgebiet Bürgel/Rumpfenheimer Mainbogen; Weiterer Ausbau
10. Bad Soden, Planfeststellung für den Ausbau der L 3015/L 3387 zwischen Bad Soden/Neuenhain und Schwalbach a. Ts. (L 3014) von Bau-km 0,0+00,00 bis Bau-km 1,8+20,00 einschließlich Anschluß der L 3015 (Bau-km 0,1+33,00 bis Bau-km 0,5+69,719) sowie Bau eines Rad- und Gehweges auf der Nordseite der L 3015/L 3367 von Bad Soden/Neuenhain bis zur L 3014 in Schwalbach a. Ts.
11. Frankfurt am Main, Verlängerung der Kelsterbacher Spange bis zum Airporting (B 43); Stellungnahme gem. § 33 (3) HStrG
12. Erfassung der Umwelterstörung im Verbandsgebiet
13. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen
14. Tempo 30
15. Erstellung einer Gesamtflächenbilanz im Ballungsraum
16. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Juli 1985
17. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 12. Juni 1985

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Satzungsänderung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Der Verwaltungsausschuß der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat in seiner Sitzung am 16. April 1985 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Nach § 13 Abs. 3 Buchstabe b wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Der Verwaltungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“
2. Nach § 24 Abs. 2 Buchstabe f wird folgender Halbsatz angefügt:
„die in den Fällen des § 13 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 bei Festsetzung der Umlage um 100 v. H. erhöht werden;“
3. Vorstehende Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung hat der Hessische Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Erlaß vom 29. Mai 1985 — IV B 3 — 54 K 08 — 5/85 — genehmigt.

6200 Wiesbaden, 3. Juni 1985

Kommunalbeamten-Versorgungskasse
Nassau
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Ausbau der K 137 zwischen Burghaun und Burghaun/OT Großenmoor, Baustat. 0 + 000 bis 3 + 033.

Wesentliche Leistungen:

- rd. 26 000 m³ Erdwegung
 - rd. 30 000 t Frostschuttschicht d. K. 0/45 mm
 - rd. 18 500 m² Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 10 cm dick
 - rd. 17 500 m² Asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick
- und sonstige Leistungen, wie Verlegen von Durchlässen, Versetzen von Weidezäunen usw.

Vollendung der Ausführung: 31. Mai 1987.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „Ausbau der K 137 zwischen Burghaun und Großenmoor“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 16. Juli 1985, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. September 1985.

6400 Fulda, 4. Juni 1985

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Fahrbahndeckenerneuerungen an Bundesstraßen im Bereich des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

Los 1: B 62; Südumgehung Bad Hersfeld, NK 5124 021, Station 3,350 bis 3,805 und Station 3,940 bis 4,305.

Wesentliche Leistungen:

- ca. 9 000 m² Fräsarbeiten 4 cm stark
- ca. 9 000 m² Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm stark und Nebenarbeiten.

Los 2: B 324; Zwischen Bad Hersfeld/Stf. Allmershausen und Bad Hersfeld NK 5124 037, Station 0,400 bis 0,700.

Wesentliche Leistungen:

- ca. 480 m² Fräsarbeiten
- ca. 2 200 m² Asphaltbinder, 100 kg/m², ca. 4 cm stark
- ca. 2 200 m² Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm stark und Nebenarbeiten.

Los 3: B 83; Zwischen Rotenburg/F. und Alheim/Heinebach NK 4924 008, Station 0,100 bis 1,891.

Wesentliche Leistungen:

- ca. 4 000 m² Asphaltbinder 0/22 mm, 8 cm stark
- ca. 10 000 m² Asphaltbinder 0/16 mm, 4 cm stark
- ca. 14 000 m² Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm stark und Nebenarbeiten.

Los 4: B 83; Zwischen Rotenburg/F. und Alheim/Heinebach NK 4924 016, Station 0,595 bis 1,200.

Wesentliche Leistungen:

- ca. 4 300 m² Asphaltbinder 0/16 mm, 4 cm stark
- ca. 4 300 m² Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm stark und Nebenarbeiten.

Los 5: B 27; Zwischen Kreisgrenze Fulda und Neukirchen NK 5224 034, Station 1,200 bis 1,600.

Wesentliche Leistungen:

- ca. 3 000 m² Oberfläche anfräsen (anrauhnen)
- ca. 3 000 m² Asphaltbinder anfräsen, 8 cm stark
- ca. 3 000 m² Asphaltbeton anfräsen, 4 cm stark und Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: je Maßnahme 15—25 Werkstage.

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 21. Juni 1985.

Unterlagen (2fach) können bis zum 21. Juni 1985 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „Fahrbahndeckenerneuerungen auf Bundesstraßen, Bauamtsbereich Bad Hersfeld“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 9. Juli 1985, 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt, Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. August 1985.

6430 Bad Hersfeld, 3. Juni 1985

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Ausführungsort: Schenkklengsfeld, OT Wehrshausen, Art der Leistungen: Stützmauerarbeiten an der K 15.

Auszuführen sind u. a.

- 40 m³ Abbrucharbeiten
- 330 m³ Erdarbeiten
- 55 m³ Stahlbetonarbeiten
- 60 m³ Verblendarbeiten

Ausführungsfrist: 65 Werkstage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens 20. Juni 1985 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 25,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1983 zugrunde.

Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „K 15, Stützmauer Wehrshausen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 4. Juli 1985 im Hess. Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. August 1985.

6430 Bad Hersfeld, 31. Mai 1985

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Arbeiten zur Erstellung eines Rohrdurchlasses DN 1800 im Zuge der B 43 neu bei Hanau-Wolfgang, Bau-km 6 + 550,00 sollen vergeben werden.

Zur Ausführung kommt:

Stahlbetonrohr DN 1800, Ein- und Auslaufbauwerk in Stahlbeton, Pflasterarbeiten.

Das Bauwerk ist ca. 45,00 m lang.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 3 Monate.

Baubeginn: voraussichtlich 3. September 1985.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. Juni 1985 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 28. Juni 1985.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postgirokonto-Nr. 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 000 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Rohrdurchlaß DN 1800 in der B 43 neu bei Hanau-Wolfgang, Bau-km 6 + 550,00.“

Eröffnungstermin: Dienstag, den 16. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 6. August 1985 ab.

6450 Hanau, 3. Juni 1985

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Beim Hessischen Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
in Wiesbaden

ist baldmöglichst die Stelle eines

Sachbearbeiters

oder einer

Sachbearbeiterin

– Stelle des gehobenen Dienstes bzw. bei Angestellten der Verg.-Gr. IVa, Fallgruppe 1b BAT –

für das Referat „Öffentliches Dienstrecht, Aus- und Fortbildung“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- überwiegend die Bearbeitung von Grundsatz- und Einzelfragen des öffentlichen Dienstrechts,
- Fortbildungsangelegenheiten des gesamten Geschäftsbereichs,
- die Bearbeitung der Ausbildungsangelegenheiten für den gesamten Geschäftsbereich, insbesondere für den Ausbildungsberuf „Stenosekretär/in“.

Die Bewerber/innen müssen hierfür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Verwaltungsprüfung II,
- mehrjährige Berufserfahrungen,
- fundierte Kenntnisse des öffentlichen Dienstrechts,
- Freude am Umgang mit jungen Menschen.

Erwünscht ist ferner die Ausbildereignungsprüfung bzw. die Bereitschaft, den AdA-Lehrgang zu absolvieren. Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zum **1. Juli 1985** zu richten an den **Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales – Personalreferat –**, Dostojewskistr. 4, 6200 Wiesbaden 1.

Horizontalbohrungen – Rohrvortrieb
für Unterkreuzungen auch durch **Felsen**
Krippner 8764 Kleinheubach
(09371) 4235/4242

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

LANDESHAUPTSTADT
WIESBADEN

In der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden (rund 267 000 Einwohner) ist die Stelle der/des

Oberbürgermeisterin/ers

zu besetzen.

Die Amtsdauer beträgt nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung B.

Bewerbungen sind unter Vorlage der Lebens- und Berufsdaten sowie Zeugnissen und eines Lichtbildes bis zum 29. Juni 1985 an den Vorsitzenden des ständigen Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Günter Retzlaff, Rathaus, Zimmer 113, 6200 Wiesbaden, unter dem Kennwort „Bewerbung Oberbürgermeister“ zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung. Es ist beabsichtigt, die Wahl am 10. Juli 1985 durchzuführen.

STAATSANZEIGER**Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen**

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

In der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden (rund 267 000 Einwohner) ist die Stelle einer/eines

hauptamtlichen Beigeordneten (Stadträtin/Stadtrates)

zu besetzen. Voraussichtlicher Dienstantritt September 1985.

Das Dezernat soll das Personal-, Organisations- und Liegenschaftswesen sowie Beschäftigungsmaßnahmen umfassen. Die Zuweisung der Ämter erfolgt durch den Oberbürgermeister. Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Amtsdauer beträgt nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung 6 Jahre (Wahlbeamter). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe 7 der Bundesbesoldungsordnung B.

Bewerbungen sind unter Vorlage der Lebens- und Berufsdaten sowie Zeugnissen und eines Lichtbildes bis zum 29. Juni 1985 an den Vorsitzenden des ständigen Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordneten-vorsteher Günter Fetzlaff, Rathaus, Zimmer 113, 6200 Wiesbaden, unter dem Kennwort „Bewerbung Personal-/Organisationsdezernat“ zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung. Es ist beabsichtigt, die Wahl am 10. Juli 1985 durchzuführen.

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

In der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden (rund 267 000 Einwohner) ist die Stelle einer/eines

hauptamtlichen Beigeordneten (Stadträtin/Stadtrates)

zu besetzen. Voraussichtlicher Dienstantritt September 1985.

Beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden soll ein „Umweltdezernat“ neu geschaffen werden. Die Zuweisung der Ämter erfolgt durch den Oberbürgermeister. Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Amtsdauer beträgt nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung 6 Jahre (Wahlbeamter). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe 7 der Bundesbesoldungsordnung B.

Bewerbungen sind unter Vorlage der Lebens- und Berufsdaten sowie Zeugnissen und eines Lichtbildes bis zum 29. Juni 1985 an den Vorsitzenden des ständigen Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordneten-vorsteher Günter Fetzlaff, Rathaus, Zimmer 113, 6200 Wiesbaden, unter dem Kennwort „Bewerbung Umweltdezernat“ zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung. Es ist beabsichtigt, die Wahl am 10. Juli 1985 durchzuführen.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 17. Juni 1985 beträgt 40 Seiten.